

**Fünfter und Sechster Staatenbericht
der Bundesrepublik Deutschland
zu dem
Übereinkommen der Vereinten
Nationen über die Rechte des Kindes**

ENTWURF

Inhalt

Vorwort	1
1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens). 3	
a) Maßnahmen, die getroffen werden, um innerstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken zu überprüfen und diese mit dem Übereinkommen und den Fakultativprotokollen in vollen Einklang zu bringen. Die OPAC- und OPSC-Vertragsstaaten sollten für jedes Fakultativprotokoll detaillierte Angaben zu den einschlägigen Strafvorschriften und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften vorlegen, und zwar im Hinblick darauf,	3
b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen	4
c) welche staatliche Behörde die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle hat und mit welchen Befugnissen sie ausgestattet ist,.....	5
d) ob die für die Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle vorgesehenen Mittel eindeutig benannt sind und überwacht werden können, soweit sie sich auf die umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und die entsprechenden Aktionspläne beziehen,.....	6
e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,	7
f) ob eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingerichtet wurde und ob sie Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertretern entgegennimmt. OPAC-Vertragsstaaten sollten angeben, ob die Institution zur Überwachung von Militärschulen und des Militärs befugt ist und ob eine freiwillige Eingliederung von Personen im Alter von unter 18 Jahren in die Streitkräfte erlaubt ist,.....	7

g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen,	9
h) Bemühungen, die bereits unternommen werden oder geplant sind, um Berichte und Abschließende Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, religiösen Organisationen, den Medien und gegebenenfalls anderen zugänglich zu machen,.....	11
i) Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Kinder- und Jugendgruppen, und inwieweit sie in die Planung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingebunden sind.	11
Kinderrechte und Wirtschaft	12
2. Definition des Kindes (Art. 1).....	13
3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12).....	14
a) Nichtdiskriminierung (Art. 2).....	14
b) Wohl des Kindes (Art. 3)	15
c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6).....	16
d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12).....	16
4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)	18
a) Geburtenregistrierung, Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7).....	18
b) Wahrung der Identität (Art. 8).....	19
c) Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht Informationen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten (Art. 13)	20
d) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)	20
e) Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15).....	20
f) Schutz der Privatsphäre (Art. 16).....	20
g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)	20
5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 (a) und 39)	22
a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19).....	22

b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)	24
c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)	25
d) Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, einschließlich der körperlichen Züchtigung (Art. 37 (a) und 28, Abs. 2).....	28
e) Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)	29
f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder	29
6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)	30
a) Führung durch die Eltern in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise (Art. 5),	30
b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18).....	31
c) Trennung von den Eltern (Art. 9)	31
d) Familienzusammenführung (Art. 10).....	31
e) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4).....	32
f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)	32
g) Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)	34
h) Adoption (Art. 21).....	34
i) Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)	35
j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihre Mutter in Haft leben	35
7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33).....	35
Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)	35
a) Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2).....	37

b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24).....	37
c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen.....	39
d) Rechte von Jugendlichen in Bezug auf reproduktive Gesundheit.....	42
e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33).....	43
f) Wohlfahrt und Betreuungsdienstleistungen und -einrichtungen (Art. 26, 18 Abs. 3)	44
g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)	44
8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)	45
a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Art. 28)	45
b) Bildungsziele (Art. 29) mit Bezug zur Qualität der Bildung	48
c) Kulturelle Rechte von Kindern in indigenen bzw. Minderheitengruppen (Art. 30)	48
d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten.....	48
e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)	49
9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40).....	49
a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder.....	49
b) Kinder aus Minderheiten- oder indigenen Gruppen (Art. 30).....	53
c) Kinder auf der Straße.....	53
d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration	53
e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht	54
f) Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)	55
10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie	55
a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	55

b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;	57
c) Maßnahmen zur Einführung der Haftbarkeit juristischer Personen für Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	58
d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	58
e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben	60
f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens.....	61
g) Förderung internationaler Kooperation und Koordination hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll	62
h) Unterstützung internationaler Zusammenarbeit einschließlich bilateraler Hilfen und technischer Unterstützung	63
11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	63
a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll	63
b) Mindestalter für den Militärdienst.....	64
c) Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen.....	64
d) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, sowie bzgl. der Frage, ob Rechtsprechung, eingeschlossen extraterritoriale Rechtsprechung, zu Vergehen nach dem Protokoll ausgeübt wurde;	64
e) Angabe zur direkten Teilnahme von Kindern an Kriegshandlungen	65
f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung.....	65

g) Untersuchung von minderjährigen Asylsuchenden und Migranten mit dem Ziel der Identifizierung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; adäquate Unterstützung von entsprechend identifizierten Kindern	65
h) Angabe, ob Kinder für Kriegsverbrechen angeklagt wurden, während sie für Kriegshandlungen rekrutiert wurden.	65
Weitere Empfehlungen.....	65

Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes ihren fünften und sechsten Staatenbericht nach Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vor. Zudem wird über die Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie berichtet.

Der Bericht informiert über die wichtigsten Entwicklungen der vergangenen Jahre und soll dem hohen Stellenwert Ausdruck verleihen, den die Bundesrepublik Deutschland der fortschreitenden Umsetzung dieses menschenrechtlichen Übereinkommens beimisst. Es wird Stellung genommen zu den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses vom 25. Februar 2014 (CRC/C/DEU/3-4) und vom 24. Februar 2014 nach Art. 12 des Zweiten Fakultativprotokolls (CRC/C/OPSC/DEU/CO/1).

Der Schutz und die Stärkung der Rechte von Kindern ist eine wichtige politische Querschnittsaufgabe, die alle Handlungsfelder und alle Ebenen angeht. Dementsprechend wurden bei der Erstellung des Berichts die Bundesministerien, Bundesländer sowie die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Der Austausch und die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen tragen zur erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens bei, auch im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens wurden daher zivilgesellschaftliche Organisationen konsultiert.

Erstmalig wurden vor Erstellung des Berichts Kinder und Jugendliche als die vom Übereinkommen betroffene Gruppe zu ihren Perspektiven auf die Umsetzung des Übereinkommens befragt. Die Ergebnisse wurden den an der Erstellung des Berichts Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Um eine Analyse und Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung des Übereinkommens zu erlauben, enthält der Bericht umfangreich Daten mit Bezug zu Kindern und ihren Rechten.

Der Berichtszeitraum umfasst den Berichtszeitraum von Januar 2014, dem Zeitpunkt der Behandlung des gemeinsamen dritten und vierten deutschen Berichts durch den Ausschuss, bis September 2018.

Der Bericht ist nach den Leitlinien CRC/C/58/Rev. 3 und HRI/GEN/2/Rev. 6 erstellt und ist in der Zusammenschau mit dem Kernbericht, den die Bundesrepublik Deutschland zum 8. November 2016 übermittelt hat, zu lesen.

Er wird ergänzt durch Anhang 1, in der einzelne Maßnahmen tiefergehend erläutert und gute Beispiele vorgestellt werden. Anhang 2 enthält Daten zur Situation von Kindern. Die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sind dem Bericht als Anhang 3 beigefügt.

1. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)

a) Maßnahmen, die getroffen werden, um innerstaatliche Rechtsvorschriften und Praktiken zu überprüfen und diese mit dem Übereinkommen und den Fakultativprotokollen in vollen Einklang zu bringen. Die OPAC- und OPSC-Vertragsstaaten sollten für jedes Fakultativprotokoll detaillierte Angaben zu den einschlägigen Strafvorschriften und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften vorlegen, und zwar im Hinblick darauf,

Deutschland bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen des Übereinkommens. Am 15. Juli 2010 nahm Deutschland seine bei der Ratifikation hinterlegte Vorbehaltserklärung zurück. Das Übereinkommen gilt in Deutschland damit ohne Einschränkungen im Range eines Bundesgesetzes. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowohl bei der Auslegung anderer Bundesgesetze als auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes (GG) im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden zu berücksichtigen (Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung). Somit sind die Rechte aus dem Übereinkommen von Deutschland zu gewährleisten. Auch hat Deutschland mit Blick auf das Übereinkommen einfaches Bundesrecht geändert, um Widersprüche zum Übereinkommen zu beseitigen.

Darüber hinaus stehen Kindern die Grundrechte des GG sowie die Rechte aus anderen Menschenrechtsabkommen zumindest ebenso wie Erwachsenen zu. Das gilt in gleicher Weise für die durch die Rechtsprechung aus den Grundrechten abgeleiteten Abwehr-, Schutz- und Leistungsrechte. Um aber die Sichtbarkeit von Kinderrechten und ihre Anwendung in der Praxis zu verbessern, sieht die Bundesregierung eine Änderung des GG als verfassungspolitisch sinnvolles und wichtiges Vorhaben an.

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode (Koalitionsvertrag) ist festgehalten, dass im GG ein ausdrückliches Kindergrundrecht geschaffen werden soll. Damit soll klargestellt werden, dass Kinder Grundrechtsträger sind und ihre Rechte Verfassungsrang haben. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder gemeinsam in einer Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.

Demgegenüber ist eine weitergehende Verankerung des gesamten Übereinkommens im GG nicht – auch nicht zur Klarstellung – veranlasst. Das GG beschränkt sich bewusst auf einen kurzen Katalog von Grundrechten, stattet sie aber mit einem soliden Schutz aus. Im

Unterschied dazu enthält das Übereinkommen zahlreiche von einem Kontrollmechanismus flankierte materiell-rechtliche Gewährleistungen. Sie normiert in 54 Artikeln eine Vielzahl bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte von Kindern sowie Regelungen zur Überwachung und Umsetzung des Übereinkommens und Übergangsbestimmungen. Das gesamte Übereinkommen ins GG zu übertragen, widerspricht infolgedessen seinem Charakter. Hinzu kommt, dass eine Hervorhebung nur der Kinderrechtskonvention mit Blick auf andere Menschenrechtsabkommen, die für Deutschland verbindlich sind, nicht vorstellbar erscheint.

Somit ist davon auszugehen, dass die entsprechende Empfehlung des Ausschusses in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.

Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum die Verfassungen einzelner Länder mit dem Ziel geändert, die Rechte von Kindern weiter zu stärken. In *Baden-Württemberg* ist seit dem Jahr 2015 in Art. 2a der Landesverfassung ausdrücklich geregelt, dass Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz haben. Art. 13 Satz 1 der Landesverfassung bestimmt, dass Kinder und Jugendliche gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen sind.

In *Hessen* wurde im Oktober 2018 in einer Volksabstimmung einer Änderung der Landesverfassung zugestimmt. Bestandteil des zur Abstimmung stehenden Vorschlags war auch eine Regelung zu den Kinderrechten. Mit der Aufnahme in die hessische Landesverfassung sind Kinderrechte in allen Landesverfassungen verankert mit Ausnahme von *Hamburg*, das eine rein staatsorganisatorische Verfassung hat.

b) ob eine umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und ein entsprechender Aktionsplan bzw. entsprechende Aktionspläne beschlossen wurden und in welchem Umfang sie umgesetzt und evaluiert wurden, ob und wie sie Teil der Gesamtentwicklungsstrategie und staatlichen Politik sind und ob und wie sie sich auf konkrete sektorale Strategien und Aktionspläne beziehen. Bei föderalen Regierungen, ob und in welchem Umfang Aktionspläne zu Kinderrechten über die föderale bzw. zentrale Ebene hinausgehen

Die Verwirklichung und Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bezugspunkt staatlicher Politik in Deutschland. Die in Deutschland getroffenen politischen Maßnahmen zu Kinderrechten erstrecken sich umfassend auf die verschiedenen Politikfelder

und beziehen die lokale, Landes- und Bundesebene mit ein. Im föderal verfassten System Deutschlands variiert die Zuständigkeit zwischen Bundes- und Landesebene je nach Politikbereich. Auch wegen der spezifischen Anforderungen und Zielstellungen in verschiedenen Politikbereichen werden sektorale Strategien grundsätzlich als angemessen und zielführend erachtet.

So wurde beispielweise im Berichtszeitraum aufbauend auf einem zuvor beschlossenen Aktionsplan ein Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umgesetzt (s. Abschnitt 5c). Seit 2015 wird die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ umgesetzt (s. Abschnitt 3d). 2017 wurde der Aktionsplan „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ vorgestellt (s. Abschnitt 1e).

Eine koordinierte Zusammenarbeit und ein Austausch zur Umsetzung der Kinderrechte finden zudem ressortübergreifend, zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen sowie mit der Zivilgesellschaft im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens statt und sollen auch darüber hinaus fortgeführt werden.

Die Bundesländer verfügen zum Teil über aktuelle Strategien zu Kinderrechten oder haben diese in der Vergangenheit umgesetzt. Entsprechendes ist in Anhang 1 näher ausgeführt.

c) welche staatliche Behörde die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle hat und mit welchen Befugnissen sie ausgestattet ist,

Auf die federführende Zuständigkeit für die Umsetzung beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die im föderalen System Deutschlands bewährten Strukturen zur Koordinierung der Kinder- und Jugendpolitik wird im Zweit- sowie im dritten und vierten Bericht eingegangen.¹ Eine wirksame Koordinierung der Politik für Kinderrechte auf Bundesebene, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den einzelnen Bundesländern sollte in einer dem Regierungssystem angemessenen Weise ausgestaltet sein und kann grundsätzlich verschiedene Formen annehmen, die vom informellen Austausch über formelle Arbeitsgruppen und Ausschüsse bis hin zu der Errichtung einer zentralen bzw. nationalen Stelle zur Koordinierung reichen. Dabei gilt es stets abzuwägen, ob es sinnvoller ist, eine neue Stelle zu schaffen, als die vorhandenen Kapazitäten besser zu nutzen. In Deutschland werden Querschnittsthemen in den bestehenden, geeigneten Strukturen

¹Abs. 40f. CRC/C/83/Add. 7; Abs. 24 CRC/C/DEU/3-4

koordiniert. Dies sind u.a. die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK), die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG) sowie verschiedene Bund-Länder-Arbeitsgruppen. In diesem Rahmen werden Verbesserungen bei der Umsetzung einer umfassenden und kohärenten Kinderrechtspolitik erreicht. Die Einrichtung einer neuen nationalen Stelle auf Bundesebene zur Koordinierung der Politik für Kinderrechte wird daher nicht als notwendig erachtet.

Auf Landesebene gibt es in *Niedersachsen* (seit 2016) und in *Bayern* Kinderkommissionen in den Landesparlamenten. *Hessen* und *Sachsen* haben Kinderbeauftragte auf Landesebene eingerichtet, die Bürgerbeauftragten in *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein* decken auch kindliche Belange ab (s. Abschnitt 1f sowie in Anhang 2).

Für den fünften und sechsten Staatenbericht erfolgt erstmals eine umfassende Darstellung von Daten über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte auf Grundlage der in Deutschland erhobenen statistischen Daten sowie öffentlich geförderter empirischer Studien (s. Anhang 2). Bei der Auswahl und Aufbereitung statistischer Informationen in der Berichterstattung wurden die entsprechenden Richtlinien des Ausschusses² zugrunde gelegt. Für die Zukunft ist geplant, auf Grundlage der verbesserten Datenlage ein Kinderrechte-Monitoring zu entwickeln.

Um die Bewertung des Umsetzungsstands des Übereinkommens zukünftig weiter zu erleichtern, entwickelt auch die Monitoringstelle VN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte derzeit modellhaft Beispiele für Kinderrechte-Indikatoren.

d) ob die für die Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle vorgesehenen Mittel eindeutig benannt sind und überwacht werden können, soweit sie sich auf die umfassende nationale Strategie zu Kinderrechten und die entsprechenden Aktionspläne beziehen,

Anhang 2 enthält eine beispielhafte Übersicht von Aufwendungen in ausgewählten Handlungsfeldern. Damit kann jedoch lediglich ein Teil der Gesamtheit der öffentlichen Ausgaben abgebildet werden, die für die Umsetzung des Übereinkommens aufgewendet werden. Näheres ist in dem o.g. Anhang erläutert.

² CRC/C/58/Rev.3

e) ob speziell für die Umsetzung des Übereinkommens, der Fakultativprotokolle und entsprechender nationaler Strategien und Aktionspläne internationale Entwicklungshilfe vorgesehen ist,

Mit dem Aktionsplan „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“³ hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) 2017 erstmals eine Strategie veröffentlicht, um junge Menschen systematisch als Träger eigener Rechte in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren. Der Aktionsplan umfasst die bilaterale Kooperation mit Partnerländern, das multilaterale Engagement sowie die Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft. Ein Ziel neben der Verbesserung und Ausweitung der Entwicklungszusammenarbeit ist eine Vorreiterrolle Deutschlands im internationalen Dialog für die Achtung und Umsetzung von Kinderrechten. Das BMZ wird die Umsetzung des Aktionsplans erstmals im Herbst 2018 in einem Halbzeitbericht überprüfen und Ende 2019 eine Bilanz ziehen. Auch bei der humanitären Hilfe im Ausland wird den Bedürfnissen von Kindern im Rahmen der von Deutschland finanzierten Hilfsmaßnahmen in besonderem Maße Rechnung getragen. Beispiele für konkrete Maßnahmen sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Aufwendungen Deutschlands für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit stiegen von 10,1 Mrd. EUR im Jahr 2012 auf 22,4 Mrd. EUR im Jahr 2016. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen (ODA-Quote) erhöhte sich von 0,37 % (2012) auf 0,7 % (2016). Deutschland ist damit der zweitgrößte Entwicklungspartner weltweit.

f) ob eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution zur Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingerichtet wurde und ob sie Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertretern entgegennimmt. OPAC-Vertragsstaaten sollten angeben, ob die Institution zur Überwachung von Militärschulen und des Militärs befugt ist und ob eine freiwillige Eingliederung von Personen im Alter von unter 18 Jahren in die Streitkräfte erlaubt ist,

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Ausschusses bzgl. der Kontrolle der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle aufgegriffen und im Jahr 2015 eine unabhängige Monitoring-Stelle VN-Kinderrechtskonvention zur Überwachung der

³ http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier385_04_2017.pdf

Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet (s. Abschnitt B.II.4 des Kernberichts).

Aufgabe der Monitoring-Stelle ist die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland unabhängig zu beobachten und zu überwachen. Dazu untersucht und bewertet sie den jeweiligen Umsetzungsstand des Übereinkommens und führt kinderrechtsbasierte Forschung durch. Sie berät Politik und Gesetzgebung bei politischen Entscheidungsprozessen, trägt dazu bei, dass Kinderrechte bei Kindern und bei den für sie zuständigen Stellen bekannter werden und arbeitet eng mit Zivilgesellschaft, staatlichen Stellen und Forschungsinstituten zusammen. Die Monitoring-Stelle wird weiterhin durch das BMFSFJ gefördert und soll perspektivisch dauerhaft abgesichert werden.

Eine Erweiterung der Aufgaben der Monitoring-Stelle dahingehend, dass diese dazu befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen, wird von der Bundesregierung als nicht erforderlich erachtet. Anlaufstellen, die Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertretern entgegennehmen bzw. diese unterstützen und beraten, sollten niedrigschwellig, d.h. für Kinder leicht zugänglich, ausgestaltet und in der unmittelbaren Lebenswelt der Kinder vor Ort angesiedelt sein. In Deutschland gibt es insbesondere auf kommunaler Ebene bereits zahlreiche solcher Anlauf- bzw. Beschwerdestellen.

In der Kinder- und Jugendhilfe wurden bereits zum 1. Januar 2012 durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) in § 45 SGB VIII die Installierung und Implementierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis normiert.

Ombudsstellen mit Einzelfallberatung in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen mit Stand August 2018 bereits in *Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz* und *Sachsen*. In *Schleswig-Holstein* besteht ein Projekt mit dem Ziel, bedarfsgerechte Strukturen von Ombudsstellen der Jugendhilfe in der Breite im Land aufzubauen. Diese sollen Kinder, Jugendliche und Familien durch unabhängige Information, Beratung und Vermittlung bei Konflikten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. In *Rheinland-Pfalz* und *Schleswig-Holstein* ist die Beschwerdestelle bei der Bürgerbeauftragten des Landes angesiedelt. Nach Angaben einer Stichprobe von Jugendämtern (n=144) besteht im Jahr 2014 in knapp der Hälfte der

Jugendamtsbezirke (47%) eine Stelle (meist ein vom Jugendamt benannter Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin), an die sich Familien wenden können, wenn sie mit einer Entscheidung bzw. Nicht-Entscheidung des Jugendamtes unzufrieden sind (unabhängig von Dienstaufsichtsbeschwerden, die grundsätzlich immer möglich sind). Wenige Jugendämter geben überörtliche Ombuds- bzw. Beschwerdestellen als Möglichkeit an.⁴

Das BMFSFJ fördert im Rahmen eines Pilotprojektes die Einrichtung einer unabhängigen Bundeskoordinierungsstelle „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“. Diese Stelle soll bundesweit Bedarfe, Fragestellungen und Anforderungen, u.a. zur Stabilisierung bestehender Ombudsstellen und zur Implementierung neuer Ombudsstellen, ermitteln und erarbeiten. Im Rahmen des Pilotprojektes sollen Erfahrungen in der Umsetzung gesammelt werden, um die Einrichtung einer künftigen Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe voranzubringen.

Wichtige Anlaufstellen für Kinder sind auch Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kinder- und Jugendbüros. Diese sind in der Regel auf der kommunalen Ebene organisiert und verstehen es als ihre Aufgabe, sich dort für eine erfolgreiche Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Gemäß einer Erhebung aus dem Jahr 2014 gibt es in einem Drittel der Jugendamtsbezirke (33%) eine Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche durch Kinder- und Jugendbeauftragte.⁵ Näheres enthält Anhang 2.

g) Maßnahmen, die getroffen werden, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle bei Erwachsenen und Kindern durch Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in Schullehrpläne weithin bekanntzumachen, Das Übereinkommen und die Fakultativprotokolle sind im Internet und als gedruckte Fassung frei erhältlich, so wie auch weitere Informationen und Broschüren speziell für Kinder.⁶ Im Berichtszeitraum hat das BMFSFJ die Kampagne „Starkmachen für Kinderrechte“ zur Sensibilisierung und zur Stärkung der Kinderrechte durchgeführt. Der Bekanntmachung der Kinderrechte dienen auch zahlreiche Feste und Jubiläumsveranstaltungen. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/64_Bundeskinderschutzgesetz.pdf

⁵ Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim, Basel.

⁶ www.bmfsfj.de/kinderrechte; www.kinder-ministerium.de

Informationen zum Übereinkommen in schulischen Lehrplänen. Die Schulbildung fällt aufgrund des föderalen Systems in die Zuständigkeit der Länder. Um Kinder in allen Schulstufen über ihre Rechte aufzuklären, gibt es in den Ländern Unterrichtsmodule sowie zahlreiche und vielfältige Initiativen. Auch im Rahmen der politischen Bildungsarbeit bzw. der politischen Jugendbildung lernen Kinder ihre Rechte kennen. Dazu führen die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) und das BMFSFJ verschiedene Maßnahmen durch.

Weiterbildungsprogramme für Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt wird in Deutschland auf die Ausbildung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelegt. Zuständig sind aufgrund des föderalen Systems die jeweiligen Bundesländer. Daneben werden an der Deutschen Richterakademie - einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen, überregionalen Fortbildungseinrichtung – sowie durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die sich auch mit Fragen der Kinderrechte befassen. Ausführungen zu bestehenden Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für den Justizbereich enthält Anhang 1.

Zielgruppe von Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen zu Kinderrechten sind neben dem Personal der Justiz weitere Fachkräftegruppen, die mit Kindern arbeiten. Entsprechende Maßnahmen des Bundes und der Länder sind in Anhang 1 benannt.

Engagement der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das Übereinkommen. Aufgrund der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des GG verbürgten Medienfreiheiten und der daraus resultierenden Staatsferne der Medien und Programmautonomie darf in Deutschland von staatlicher Seite keine Einwirkung auf die Programmgestaltung der Medienanbieter erfolgen. Es dürfen weder Verordnungen noch Handlungsanweisungen erlassen werden. Auch sonstige Maßnahmen, Hilfen und Angebote erfolgen aus diesem Grund nicht. Unabhängig davon gibt es zahlreiche Initiativen von öffentlich-rechtlichen Medien, die Kinderrechte – auch auf kindgerechte Weise – bekannt zu machen. Näheres enthält Anhang 1.

h) Bemühungen, die bereits unternommen werden oder geplant sind, um Berichte und Abschließende Bemerkungen der breiten Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsorganisationen, Gewerkschaften, religiösen Organisationen, den Medien und gegebenenfalls anderen zugänglich zu machen,

Der dritte und vierte Bericht wurde als Broschüre als gedruckte Fassung veröffentlicht und ist auch im Internet frei zugänglich.⁷ Ein Archiv zu den deutschen Staatenberichtsverfahren, einschließlich der Abschließenden Bemerkungen findet sich auf der Internetseite des DIMR.⁸ Der fünfte und sechste Bericht wird nach seiner Verabschiedung durch die Bundesregierung den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme übersandt und der Öffentlichkeit als gedruckte Fassung und im Internet zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist erstmals geplant, den fünften und sechsten Bericht sowie die Abschließenden Bemerkungen als Versionen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen.

i) Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Kinder- und Jugendgruppen, und inwieweit sie in die Planung und Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle eingebunden sind.

Bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens durch zivilgesellschaftliche Organisationen nimmt die „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ (NC) eine besondere Rolle ein. Die durch BMFSFJ geförderte NC wird einen Ergänzenden Bericht aus zivilgesellschaftlicher Sicht vorlegen. Wie beim letzten Staatenberichtsverfahren wird die NC Kinder und Jugendliche selbst beteiligen und deren Bewertung des Umsetzungsstands des Übereinkommens in eigenständiger Form veröffentlichen.

Nichtregierungsorganisationen (NRO) wurden vor der Erstellung des fünften und sechsten Berichts konsultiert und konnten schriftliche Stellungnahmen einreichen. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW) hat vor Erstellung des Staatenberichts im Auftrag des BMFSFJ Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung ihrer Rechte eingeholt. Der Bericht ist dem Staatenbericht als Anhang 1 beigelegt. Die Ergebnisse des Berichts in Anhang 1 wurden den Bundesministerien und Bundesländern in Sitzungen präsentiert und ebenso wie die o.g. Stellungnahmen

⁷ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/dritter-und-vierter-staatenbericht-der-bundesrepublik-deutschland-zu-dem-uebereinkommen-der-vereinten-nationen-ueber-die-rechte-des-kindes/88134>

⁸ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/staatenberichtsverfahren-zu-deutschland/archiv-staatenberichte-kinderrechtskonvention/>

anschließend zur Verfügung gestellt. Nach der Übermittlung des Berichts an den Ausschuss soll eine weitere Konsultation der Zivilgesellschaft stattfinden.

Kinderrechte und Wirtschaft

In Deutschland existieren klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Industrie, welche sicherstellen sollen, dass Unternehmen keine Rechtsverletzungen begehen, einschließlich der Verletzung von Kinderrechten. Kommt es trotzdem zu Rechtsverletzungen, so stehen zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Abhilfe zur Verfügung.

So kann bspw. zivilrechtlich von einem Unternehmen, welches absolute Rechte oder drittbezogene Schutzgesetze verletzt, Unterlassung und – bei Verschulden – auch Schadensersatz verlangt werden. Soweit die Rechtsverletzung eine Straftat darstellt, können Täterinnen und Täter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer strafrechtlich verfolgt werden. Gegen Unternehmen, die als juristische Personen oder Personenvereinigungen organisiert sind, kann nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen eine Geldbuße festgesetzt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann gegen Unternehmen eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn es infolge der Aufsichtspflichtverletzung einer Leitungsperson zu einer Straftat gekommen ist. Das Sanktionenrecht für Unternehmen soll nach dem Koalitionsvertrag neu geregelt werden.

Grundlage für verwaltungsrechtliche Maßnahmen bieten die Regelungen der Gewerbeordnung (GewO). Das geltende Recht - § 35 GewO/Gewerbeuntersagung bei Unzuverlässigkeit – bietet den Vollzugsbehörden Spielraum, um im Einzelfall einzuschreiten, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt sind, dass bei einem Gewerbetreibenden die Nichteinhaltung von Kinder- und Menschenrechten die Unzuverlässigkeit begründet.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls bei haushälterischen Maßnahmen mit Bezug auf Gewerbe, die Belange von Kindern berühren, ist in Einklang mit Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens in Deutschland zu gewährleisten, bspw. durch entsprechende Ausgestaltung der Förderrichtlinien von Finanzhilfen.

Ende 2016 hat das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet und folgt damit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (VN) für Wirtschaft und Menschenrechte mit dem Rahmenkonzept „Protect – Respect – Remedy“, die Bezug nehmen auf bestehende verbindliche und unverbindliche Menschenrechtsinstrumente, darunter die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Der NAP schließt auch das Verbot und Maßnahmen zur

Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als einen menschenrechtlichen Standard ein. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass die Bundesregierung national gesetzlich tätig werden wird und sich für eine EU-weite Regelung einsetzt, falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht.

Die verbesserte Einhaltung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards in globalen Textil-Lieferketten wird auch mit dem Bündnis für nachhaltige Textilien verfolgt. Ab 2018 müssen alle Unternehmen im Textilbündnis ein Verfahren zum Umgang mit Fällen von Kinder- und Zwangsarbeit etablieren, einschließlich des Zugangs zu Abhilfe..

Die Bundesregierung fördert zudem das IAO „Programme on the Elimination of Child Labour“ (IPEC) und beteiligt sich an der IAO „Allianz 8.7“ zur Abschaffung der Kinderarbeit.

Auch im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung von Umweltbelastungen setzt sich die Bundesregierung mit der besonderen Betroffenheit von Kindern auseinander. Das Umweltbundesamt hat im Zeitraum von 2014 bis 2017 in der jüngsten Deutschen Umweltstudie zur Gesundheit auch die Belastung von Kindern und Jugendlichen erhoben. Nach Abschluss der Qualitätssicherung und Auswertung der Daten werden diese, u.a. auch mit Handlungsempfehlungen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, veröffentlicht.

2. Definition des Kindes (Art. 1)

Der Definition des Kindes im Übereinkommen entspricht im deutschen Recht der Status der Minderjährigkeit. Minderjährige sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Weitere Ausführungen zum Begriff des Kindes im deutschen Rechtssystem und zu einzelnen Vorschriften finden sich in den bisherigen Staatenberichten.⁹

Mit Bezug auf das Mindestheiratsalter haben sich im Berichtszeitraum Änderungen ergeben. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22.Juli 2017 ist das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt.

⁹ Abs. 8 f CRC/C/11/Add.5; Abs. 118 CRC/C/83/Add. 7; Abs. 58 CRC/C/DEU/3-4.

3. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Der Kernbericht enthält in Abschnitten B.II.1.a.bb und C Angaben zur Ausgestaltung der Gleichheitsrechte im deutschen Rechtssystem sowie Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichheit. Auch auf die relevanten Beauftragten der Bundesregierung sowie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) in den Abschnitten B II 3 g-i sei hingewiesen.

Um den gleichen Zugang zur Kindertagesbetreuung, insbesondere auch für Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund, vorzubereiten und unterstützend zu begleiten, fördert die Bundesregierung eigene Bundesprogramme. Ein weiteres Ziel ist die verbesserte Inklusion von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagesbetreuung. Auch die Länder haben Maßnahmen getroffen, um Ungleichheiten bei der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken bzw. diese abzubauen. Näheres enthält Abschnitt 8a.

Die Inklusion in der schulischen Bildung regelt in Deutschland die Landesgesetzgebung. Zielsetzung ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferenzierte Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen an allgemeinbildenden Schulen. Das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen nimmt einen wachsenden Raum ein und beugt Diskriminierungserfahrungen von Kindern mit Behinderungen vor. Näheres zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, auch in Bezug auf inklusive Bildung, ist Abschnitt 7 zu entnehmen.

Die auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Aktionspläne zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK, s. Anhang 1) ebnen den Weg zum Weiterausbau des inklusiven Schulsystems. Die Bundesregierung hat 2016 unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen den weiterentwickelten Nationalen Aktionsplan 2.0 zur VN-BRK (NAP 2.0) mit 13 Handlungsfeldern und 175 neuen Maßnahmen im Kabinett verabschiedet. Das Ziel des NAP 2.0 ist die Inklusion und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen. Danach sollen sie ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte einer inklusiven Gesellschaft leben können ohne jedwede Diskriminierung. Der NAP 2.0 hat sich u.a. die Förderung der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen von Anfang an zum Ziel gesetzt, um sie durch bessere Leistungsangebote und mehr Teilhabe zu stärken.

Kinder mit Migrationshintergrund sind im Schulwesen an niedriger qualifizierenden Schularten deutlich überrepräsentiert. Wird jedoch der sozioökonomische Hintergrund berücksichtigt, so besuchten 15-Jährige mit und ohne Migrationshintergrund 2012 zu vergleichbaren Anteilen die jeweiligen Bildungsgänge. Die aktuellen Vergleichsstudien haben außerdem eine deutliche Verbesserung der Lesekompetenz bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund festgestellt.¹⁰ In den vergangenen Jahren haben die Länder u.a. den Ansatz der kompetenzorientierten und bedarfsbezogenen individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern verfolgt, die Maßnahmen der Sprachförderung massiv ausgeweitet, die Lehreraus- und -fortbildung reformiert sowie die verschiedenen Möglichkeiten der Kooperation mit den Eltern ausgeweitet. Anhang 1 enthält eine Übersicht über verschiedene Maßnahmen gegen Diskriminierung von Kindern mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund. Spezifische Informationen zum Schulunterricht für geflüchtete Kinder sind Abschnitt 9a zu entnehmen.

Die ADS bietet eine rechtliche Erstberatung für alle Menschen an, die sich wegen ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, ihres Lebensalters, Geschlechts, der sexuellen Identität oder einer Behinderung diskriminiert fühlen. Von 2014 bis 2017 betrafen insgesamt 288 Beratungsanfragen Kinder. Dabei knüpfte die Diskriminierungserfahrung vor allem an die Merkmale ethnische Herkunft/rassistische Diskriminierung (31 %) und Behinderung (31 %) an und betraf vor allem den Bereich der öffentlichen Bildung und in einem geringeren Maß den Zugang zu privaten Dienstleistungen und Gütern. Anhang 2 ist Näheres zu entnehmen. Auch *Hessen* hat 2015 auf Landesebene eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet.

Deutschland bekämpft die Diskriminierung von Kindern aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität bzw. Orientierung, der Herkunft oder der politischen Einstellung sowie rassistische Diskriminierung durch zahlreiche weitere Maßnahmen. Einige davon sind in Anhang 1 näher beschrieben.

b) Wohl des Kindes (Art. 3)

Im Rahmen der Ressortabstimmung werden grundsätzlich alle gesetzlichen Vorhaben auf Bundesebene auf die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl geprüft.

Um darüber hinaus die Auswirkungen von Regelungsvorhaben – etwa Gesetzgebungsverfahren – auf die junge Generation zu prüfen und zu beschreiben, hat das

¹⁰ Die PISA-Studien sind verfügbar unter: www.pisa.tum.de; zu Informationen zur nationalen Durchführung von PISA siehe: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/zib.html>.

BMFSFJ gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere Jugendverbänden, den Jugend-Check entwickelt. Zur Erprobung des Jugend-Checks kooperiert das BMFSFJ mit dem „Kompetenzzentrum Jugend-Check“ am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV). Dieses hat die Aufgabe, den Jugend-Check anhand einer standardisierten Methodik durchzuführen und ihn weiterzuentwickeln.

Mit Gesetz vom 11. Oktober 2016 wurde im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein präventiv wirkender Rechtsbehelf zur Vermeidung überlanger Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen geschaffen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls. Näheres dazu enthält Anhang 1.

Auf Ebene der Länder gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, um der Berücksichtigung des Kindeswohls als einen vorrangigen Gesichtspunkt bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, Rechnung zu tragen. So wurde etwa in *Rheinland-Pfalz* eine Prüfung von Kinder- und Familienfreundlichkeit eingeführt, um bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen das Kindeswohl als Entscheidungsgesichtspunkt zu etablieren. Weitere Informationen hierzu und zu anderen Maßnahmen in Anhang 1.

c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

Die Ausgestaltung der Menschenrechte im deutschen Rechtssystem, einschließlich der Verankerung des Rechts auf Leben im GG, ist in Abschnitt B.II.1.a.aa des Kernberichts dargestellt. Statistische Angaben zu Sterbefällen von Kindern und Todesursachen enthält Anhang 2.

d) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Eine Darstellung relevanter gesetzlicher Regelungen betreffend Art. 12 des Übereinkommens findet sich im dritten und vierten Bericht.¹¹ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch Kinder gemäß Art. 17 GG grundsätzlich das Recht haben, sich mit ihren Anliegen per Petition an den Bundestag und die Landesparlamente, an die Gemeinde- und Kreisparlamente sowie an jede andere (zuständige) Stelle und Behörde öffentlich-rechtlicher Einrichtungen zu wenden. Der dritte und vierte Bericht geht auch auf das Wahlrecht ein.¹² In den vergangenen Jahren wurde das aktive Wahlalter in *Baden-Württemberg* bei Kommunalwahlen, in *Schleswig-Holstein* auch bei Landeswahlen (das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren galt dort

¹¹ Abs. 90 f CRC/C/DEU/3-4.

¹² Abs. 84 CRC/C/DEU/3-4.

schon vorher) und in *Brandenburg* sowie *Hamburg* bei Kommunal- und Landtagswahlen von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt.

Mit der 2009 in Kraft getretenen Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind unter anderem die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes, insbesondere durch das Institut des Verfahrensbeistands (§ 158 FamFG), verstärkt worden. Seine Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes festzustellen und zur Geltung zu bringen sowie das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Nach den Ergebnissen einer aktuellen rechtstatsächlichen Studie hat sich das Institut der Verfahrensbeistandschaft insgesamt bewährt.¹³ Die Bestellung des Verfahrensbeistands hat sich überdies positiv auf das Finden einvernehmlicher Konfliktlösungen in Kindschaftssachen ausgewirkt.

Das BKischG verleiht Kindern den verbindlich geregelten Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn dies aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Nach den Ergebnissen einer Erhebung im Jahr 2014 informieren gut drei Viertel (77%) der Jugendämter über diese Möglichkeit der elternunabhängigen Beratung.¹⁴

Ausführungen zur Beteiligung von Kindern in der Schule enthält der dritte und vierte Bericht.¹⁵

Auch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse („Jugendringe“) bringen Anliegen junger Menschen zum Ausdruck und vertreten Jugendliche politisch. Allein die Bundesverbände, die über den Bund gefördert werden, vertreten etwa sechs Mio. junge Menschen. Im Jahr 2015 existierten insgesamt 388 Jugendringe in etwa zwei Drittel der Jugendamtsbezirke in Deutschland. Die Beteiligung Jugendlicher ist auch ein Kernbestandteil der Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“, die seit 2015 von BMFSFJ umgesetzt und zu einer gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung weiterentwickelt werden soll. Näheres dazu sowie zum Projekt „U 18 Wahl“ ist Anhang 1 zu entnehmen.

¹³ Stefan Ekert / Bettina Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform, 2018; abrufbar unter www.bmjv.de

¹⁴ Pluto, Liane/van Santen, Eric/Peucker, Christian (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. DJI, München.

¹⁵ Abs. 92 CRC/C/DEU/3-4

Auf Ebene der Länder gibt es in mehreren Ländern gesetzliche Vorschriften in der jeweiligen Gemeindeordnung, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen, wenn ihre Interessen berührt werden. Nähere Informationen hierzu sowie zu weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind in Anhang 1 dargestellt. Im Rahmen des durch BMFSFJ geförderten Vorhaben „Repräsentative Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene“ wurden 202 erwachsene Ansprechpersonen aus repräsentativen Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene durchgeführt. Ziel der Analyse ist es, Gelingensbedingungen und Qualitätskriterien dieser Kinder- und Jugendvertretungen aufzuzeigen, die es der Erhebung zufolge in rund 5% aller deutschen Kommunen gibt. Einige zentrale Ergebnisse hinsichtlich Zusammensetzung und Strukturangaben der Gremien sind Anhang 2 zu entnehmen.

4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13-17)

Eine ausführliche Darstellung zu den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, die bürgerliche und Freiheitsrechte umfassen und Kindern wie Erwachsenen zustehen, enthält der Kernbericht in Abschnitt B.II.

a) Geburtenregistrierung, Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)

Die geltende bundeseinheitliche Rechtslage stellt sicher, dass für alle Kinder, auch für Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die auf dem Gebiet Deutschlands geboren werden, schnellstmöglich Geburtsurkunden oder ein beglaubigter Registerausdruck als Personenstandsurkunde ausgestellt werden. Liegen dem Standesamt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern vor, muss das Standesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Personenstandsverordnung (PStV) i. V. m. Nr. 21.4.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz im Geburtseintrag einen erläuternden Zusatz über die nicht nachgewiesene Identität der Eltern und die infolgedessen auch nicht nachgewiesene Namensführung des Kindes aufnehmen. In diesem Fall darf das Standesamt bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung anstelle einer Geburtsurkunde nur einen beglaubigten Ausdruck aus dem entsprechenden Geburtenregister ausstellen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 PStV). Geburtsurkunde und beglaubigter Registerauszug sind rechtlich gleichwertig. Sie dienen als Nachweis der Geburtsregistrierung und sind notwendig, um bspw. Zugang zu Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung oder zu Bildung zu erlangen. Allerdings ist die Beweiskraft hinsichtlich der Angaben, die mit einem erläuternden Zusatz versehen sind, eingeschränkt.

b) Wahrung der Identität (Art. 8)

Mit dem Ziel, heimliche Geburten außerhalb von medizinischen Einrichtungen zu vermeiden und zu verhindern, dass Neugeborene anonym abgegeben, ausgesetzt oder getötet werden, trat am 1. Mai 2014 das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG) in Kraft. Die damit eingeführten neuen Regelungen in den §§ 25 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ermöglichen es Schwangeren, die aufgrund einer besonderen Notlage ihre Identität nicht preisgeben möchten, ihr Kind anonym und medizinisch sicher – in einer von ihnen frei gewählten Geburtshilfeeinrichtung oder bei einer Hebamme – auf die Welt zu bringen. Zudem garantiert es Müttern 16 Jahre lang Anonymität sowie den vertraulich geborenen Kindern das Recht auf Kenntnis ihrer eigenen Abstammung, indem diese nach Vollendung des 16. Lebensjahrs die Möglichkeit erhalten, die Identität ihrer leiblichen Mutter zu erfragen. Darüber hinaus bietet das Verfahren allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren rechtliche Handlungssicherheit.

Im Rahmen der Gesetzesumsetzung wurde das Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen eingerichtet und damit ein niederschwelliger Zugang zum Beratungssystem in Deutschland geschaffen. Das Hilfetelefon besteht aus einem telefonischen Angebot sowie der Möglichkeit, sich online – per E-Mail oder Chat – beraten zu lassen.¹⁶ Hilfesuchende erhalten kostenlos, vertraulich und anonym eine Erstberatung und werden auf Wunsch an lokale Beratungsstellen vermittelt. Bei Bedarf erfolgt die Beratung barrierefrei sowie in 17 Fremdsprachen. Zur Bekanntmachung der Hilfen betreibt der Bund seit 2014 eine bundesweite Informationskampagne.

Die Hilfen für Schwangere kommen bei den Betroffenen an. So wurden im Zeitraum von Ende 2014 bis September 2016 rund 1.300 schwangere Frauen in Not in einer Schwangerschaftsberatungsstelle beraten. Im gleichen Zeitraum gab es insgesamt 249 vertrauliche Geburten bundesweit, mittlerweile (Stand Juni 2018) sind es bereits 465 vertrauliche Geburten. Zudem wurde durch die mit dem SchwHiAusbauG geschaffene Möglichkeit der vertraulichen Geburt die Zahl medizinisch unbegleiteter Geburten reduziert. Einer Trendanalyse zufolge nutzen zwischen Mai 2015 und September 2016 etwa 40 Prozent der Frauen die vertrauliche Geburt als Alternative zu einer anonymen Form der Kindsabgabe.¹⁷

¹⁶ www.geburt-vertraulich.de

¹⁷ Vgl. Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur vertraulichen Geburt: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/117448/bericht-vertrauliche-geburt-2017-data.pdf>

Neben dem Angebot der vertraulichen Geburt besteht in Deutschland weiterhin die Möglichkeit, Babyklappen zu nutzen. Von 2000 bis 2010 wurden bundesweit insgesamt 278 Kinder in eine Babyklappe gelegt. Das Angebot richtet sich vor allem an Frauen, für die die vertrauliche Geburt nicht in Frage kommt oder die die Hilfen für Schwangere in Not nicht erreicht haben.¹⁸

c) Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht Informationen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten (Art. 13)

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in Deutschland durch das GG garantiert. Weitere Ausführungen finden sich im Erst- und Zweitbericht.¹⁹

d) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

Zum Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit finden sich Darstellungen in den vorhergehenden Berichten Deutschlands.²⁰

e) Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung (Art. 15)

Regelungen und Maßnahmen zur Freiheit des Zusammenschlusses und der friedlichen Versammlung sind im Erst- und Zweitbericht²¹ dargestellt.

f) Schutz der Privatsphäre (Art. 16)

Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre sind im Erstbericht²² dargestellt.

g) Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz des Kindes vor Material, das sein Wohlergehen beeinträchtigt (Art. 17)

Kindern und Jugendlichen steht das Grundrecht zu, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Dabei sind der Schutz, die Förderung und Befähigung sowie die Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) bilden dafür die gesetzliche Grundlage. Durch Verzahnungsregelungen in beiden Regelungswerken werden einheitliche Schutzstandards gewährleistet.

¹⁸ Deutsches Jugendinstitut: „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“ 2011

¹⁹ Abs. 29 CRC/C/11/Add. 5; Abs. 351 ff. CRC/C/83/Add. 7

²⁰ Abs. 32 f. CRC/C/11/Add. 5; Abs. 354 f. CRC/C/83/Add. 7; Abs. 110 ff. CRC/C/DEU/3-4

²¹ Abs. 34 CRC/C/11/Add. 5; Abs. 356 ff. CRC/C/83/Add. 7

²² Abs. 35 CRC/C/11/Add. 5

Da sich die Anforderungen an den Kinder- und Jugendmedienschutz durch Medienkonvergenz und mobile Nutzung digitaler Angebote verändert haben, bedarf es einer gesetzlichen Anpassung, um weiterhin einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und Teilhabe zu unterstützen. Nach Maßgabe des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode und des von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 3. und 4. Mai 2018 verabschiedeten Bund-Länder-Eckpunktapiers „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“ sollen die aus dem Social Web erwachsenden Interaktionsrisiken wie Cybermobbing, Cybergrooming und die Verbreitung von sexualisierter Gewalt auch bei der anstehenden Modernisierung der Vorschriften zum Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendschutzgesetz berücksichtigt werden.

Die Novelle des JMStV durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Damit wurden im JMStV die Altersstufen des JuSchG auch für Rundfunk und Telemedien übernommen. Durch die gegenseitige Anerkennung von Alterskennzeichnungen im Online- und Offline-Bereich wird der Medienkonvergenz Rechnung getragen. Auch wurden die Anforderungen an die Jugendschutzprogramme präzisiert. Die Verknüpfung der Prüfungszuständigkeit der anerkannten freiwilligen Selbstkontrollen in § 11 JMStV in Hinsicht auf anerkennungsfähige Systeme des technischen Jugendmedienschutzes stärkt den Gedanken einer regulierten Selbstregulierung. Zugleich wurden die materiell-rechtlichen Anforderungen an Jugendschutzprogramme modernisiert. Zudem zielt die Novellierung auf eine dauerhafte Sicherung der Finanzierung von „jugendschutz.net“.

Das Kompetenzzentrum „jugendschutz.net“ von Bund und Ländern kontrolliert systematisch Angebote, die für Kinder und Jugendliche besondere Bedeutung haben und bearbeitet eingehende Beschwerden. Das Kompetenzzentrum unterstützt Initiativen und Unternehmen, das Netz sicherer zu gestalten, fokussiert Online-Inhalte, die Minderjährige gefährden, ängstigen oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, und drängt Anbieter, den Jugendschutz einzuhalten und Angebote entsprechend zu ändern, zu löschen oder unzugänglich zu machen.

Bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wurde im Juli 2017 der neue Fachbereich „Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeit“ eingerichtet, der auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages der BPjM die aktuellen und künftigen Herausforderungen an einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz gestalten soll.

Zur Förderung und Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen werden in Deutschland breit gefächerte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt und Trägerstrukturen der Jugendmedienarbeit sowie Projekte gefördert. Einige Beispiele enthält Anhang 1.

5. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 (a) und 39)

a) Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)

Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder. Zum 1. Januar 2012 ist das BKiSchG in Kraft getreten.²³ Das BKiSchG stärkt die Prävention von Kindesvernachlässigung und -misshandlung und unterstreicht den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Im präventiven Bereich hat BMFSFJ auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 BKiSchG 2017 die Bundesstiftung Frühe Hilfen errichtet. Sie baut auf den Erkenntnissen der von 2012 bis 2017 durchgeführten Bundesinitiative Frühe Hilfen auf. Damit werden in ganz Deutschland förderliche Unterstützungsstrukturen für (werdende) Eltern und Familien mit kleinen Kindern bis drei Jahre, insbesondere in belasteten Lebenssituationen, geschaffen. Frühe Hilfen tragen maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Ferner wird in den Frühen Hilfen die Vernetzung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure aus den relevanten Leistungssystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerschaftsberatung usw.) vorangebracht. Schließlich informiert das NZFH mit einem bundesweiten Bündnis in einer Aufklärungskampagne seit November 2017 über die Gefahren des Schüttelns von Säuglingen und Kleinkindern, um dem Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung zum Thema nachzukommen und gewaltsames Schütteln zu verhindern.

Hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wurden mit dem BKiSchG mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die mit dem Kinderschutz befassten Professionen geschaffen und klare Vorgaben zu Handlungsbefugnissen und -pflichten bei der Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags eingeführt, z. B. durch eine klare rechtliche Regelung für so genannte Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das BKiSchG verpflichtet

²³ Siehe auch Abs. 33 CRC/C/DEU/Q/3-4/Add.

zudem zu einer Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und erhöht damit die Verbindlichkeit fachlicher Standards, vor allem im Kinderschutz.

Der am 31. Dezember 2015 dem Deutschen Bundestag vorgelegte Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigt, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits viel für den Schutz von Kindern erreicht wurde. Es haben sich aber auch Hinweise auf notwendige weitere Fortentwicklungen für das Wohl und einen umfassenden Schutz von Kindern ergeben. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das Kinder- und Jugendhilferecht u.a. im Bereich des Kinderschutzes weiter entwickelt werden soll. Zentrale Aspekte sollen insbesondere eine wirksamere Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung, eine engere Kooperation der für das gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteurinnen und Akteure sowie die Stärkung präventiver sozialräumlicher Angebote sein.

Mit dem zum Großteil im Juli 2015 in Kraft getretenen Präventionsgesetz (PrävG) wurde u.a. die gesetzliche Grundlage für die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche in § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dahingehend ausgebaut, dass der oder die untersuchende Arzt oder Ärztin nun ein stärkeres Augenmerk auf individuelle Belastungen und Risiken des Kindes zu legen hat und die Eltern darauf abgestimmt berät, wie sie die Entwicklung und Gesundheit ihres Kindes gezielt fördern können. Bei Bedarf sollen der Arzt oder die Ärztin Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention empfehlen und auf weitergehende gesundheitsbezogene Angebote und Hilfen vor Ort (einschließlich regionaler Eltern-Kind-Unterstützungsangebote wie „Frühe Hilfen“) hinweisen. Weitere Verbesserungen sind auch durch die voraussichtlich Anfang 2019 fertiggestellte, vom BMG geförderte medizinische Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung“ unter Einbeziehung der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten.

Darüber hinaus wurden durch die Länder im Berichtszeitraum weitere Anstrengungen unternommen, um den Schutz von Kindern weiter zu verbessern. Entsprechende Beispiele sind Anhang 1 zu entnehmen.

Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme. Zum Themenbereich Gewaltprävention in der Schule bieten die Länder bedarfsbezogen und i.d.R. in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen an. Anhang 1 enthält Weiterbildungsaktivitäten der Länder mit einem spezifischen Bezug zum Kinderschutz. Diese reichen von einer landesweiten Kinderschutzambulanz, gezielten Schulungsprogrammen und Veranstaltungen bis zur Verankerung des Themas in der Ausbildung von Fachkräften. Zu

weiteren Fort- und Weiterbildungsaktivitäten siehe Abschnitte 1g und 10d des vorliegenden Berichts.

Zusammenarbeit mit den VN. Die Bundesregierung setzt sich in den VN für den Schutz von Kindern ein und arbeitet dazu eng mit verschiedenen VN-Mechanismen zusammen. Dies umfasst unter anderem das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN zu Gewalt gegen Kinder und das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der VN für Kinder und bewaffnete Konflikte. Hierzu zählen auch Besuche der Sonderbeauftragten in Deutschland, in denen unter anderem die globale Studie zu Gewalt gegen Kinder thematisiert wurde, sowie die finanzielle Unterstützung.

Statistische Angaben. Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Misshandlungen von Schutzbefohlenen schwankte in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zwischen 2010 und 2016 zwischen 3,8 und 4,5 pro 10.000 der Altersgruppe in der Bevölkerung, blieb aber letztlich annähernd auf demselben Niveau. In der Altersgruppe der 6 bis unter 14-Jährigen schwankten die zur Anzeige gebrachten Misshandlungen im selben Zeitraum zwischen 4,2 und 3,9 pro 10.000 mit absteigender Tendenz. Weitere statistische Angaben sind Anhang 2 zu entnehmen.

b) Maßnahmen zum Verbot und der Abschaffung schädlicher Gebräuche, insbesondere weiblicher Genitalverstümmelung und früher Zwangsverheiratung von Kindern (Art. 24 Abs. 3)

Weibliche Genitalverstümmelung (§ 226a Strafgesetzbuch - StGB) wurde am 28.9.2013 explizit als eigenständiger Straftatbestand in das deutsche Strafgesetzbuch eingefügt, auch um die besondere Bedeutung dieser Taten hervorzuheben. Die Strafbarkeit bezieht sich auch auf im Ausland begangene Taten, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 5 Nr. 9a. Buchstabe b StGB). Um Verstöße im Ausland zu erschweren, ist am 15. Juli 2017 eine Änderung des Passgesetzes in Kraft getreten. Wer mit Mädchen oder Frauen ins Ausland reisen will, um dort eine Genitalverstümmelung vornehmen zu lassen, dem droht künftig der Entzug des Passes. Die Maßnahme dient der Verhinderung sog. „Ferienbeschneidungen“. Hierfür reisen in Deutschland lebende Familien in den Ferien in ihre Herkunftsländer, um dort an den Mädchen eine Genitalverstümmelung durchführen zu lassen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sensibilisierung der Ärzteschaft. So hat das BMG unter anderem in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer dafür Sorge getragen, dass Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung erarbeitet und verbreitet wurden.

Themen der Familien- und Sexualerziehung, darunter auch die weibliche Genitalverstümmelung, sind Bestandteil regelmäßiger Fortbildungen der dafür zuständigen Lehr- bzw. auch der Fachkräfte des schulischen Hilfesystems. Die Überwindung dieser schädlichen Praktiken ist verschiedentlich als strategisches Ziel der deutschen Internationalen Zusammenarbeit verankert worden und steht auch bei der humanitären Gesundheitshilfe im Fokus. Näheres dazu sowie zu Maßnahmen auf Landesebene ist Anhang 1 zu entnehmen.

Im Februar 2017 wurden mit der vom BMFSFJ geförderten „Empirischen Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland“ erstmals Zahlen zu weiblicher Genitalverstümmelung für Deutschland vorgestellt.²⁴ Nach Schätzung der Studie (auf Basis der vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen – EIGE – vorgeschlagenen Methodik) lag die Zahl der von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen unter 18 Jahren in Deutschland (ohne deutsche Staatsangehörigkeit) zum Stichtag 31. Dezember 2015 in einem Intervall zwischen 1.558 und 5.684 Mädchen.

Aufgrund der Ergebnisse der Studie und in Orientierung an den Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung vom 15. November 2013 begann im Oktober 2017 ein Modellprojekt zur Aufklärung über unter anderem gesundheitliche, asyl- und strafrechtliche Aspekte weiblicher Genitalverstümmelung in Flüchtlingsheimen.

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Die Konvention ist für Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Die Vertragsparteien richten bei der Durchführung des Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen und auch Mädchen unter 18 Jahren, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind bzw. bedroht sind.

c) Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung stellt weiterhin einen Schwerpunkt der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung dar.

²⁴ <https://www.netzwerk-integra.de/startseite/studie-fgm/>

2014 wurde ein Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt vorgestellt, das u.a. auf den Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ aufbaute. Es zielte auf Verbesserungen in den Bereichen Strafrecht, Strafverfahren, Recht auf Schutz, Beratung und Unterstützung von Betroffenen sowie digitale Medien ab. Die Maßnahmen des Gesamtkonzepts wurden in der vergangenen Legislaturperiode weitgehend umgesetzt.

Im Bereich des Strafrechts traten mit dem 49. Strafrechtsänderungsgesetz am 27. Januar 2016 zahlreiche Verbesserungen in Kraft. Diese sind in Anhang 1 näher beschrieben. Auch auf die in Abschnitt 5 a beschriebenen Maßnahmen wird hingewiesen. Besonders hervorzuheben sind überdies die Einführung eines Rechtsanspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Opfer eines schweren Sexual- oder Gewaltdelikts geworden sind (s. Abschnitt 10f), die Einrichtung einer Bundeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (s.u.) und die Gründung eines Netzwerks gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet (s. Abschnitt 10a). Koordiniert wurde die Umsetzung des Gesamtkonzepts u.a. in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B-L-AG) „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung“ mit Vertretern des Bundes, der Länder und NRO.

Auch einige Länder haben Aktionspläne bzw. Strategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt beschlossen. Näheres ist in Anhang 1 ausgeführt.

Programme zur Prävention sexueller Gewalt. Bund und Länder haben im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Die bundesweiten Initiativen „Trau Dich!“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ nehmen Schule als bedeutenden Ort für den Schutz vor sexueller Gewalt in den Blick. In der Präventionsinitiative „Trau Dich!“ des BMFSFJ und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) werden Kinder zwischen acht und zwölf Jahren über einzelne Kooperationen mit den Bundesländern altersgerecht über ihr Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt aufgeklärt und gestärkt. Bis Ende 2018 hat die Initiative in zehn Bundesländern fast 50.000 Kinder erreicht. Auch Eltern und Fachkräfte werden durch die Initiative angesprochen

und die teilnehmenden Schulen mit regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten vernetzt. Die Initiative wird bis 2022 fortgeführt.

Die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterstützt gemeinsam mit allen Ländern Schulen dabei, Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt zu entwickeln. Auf einem Fachportal erhalten Schulleitungen und Schulpersonal dazu praxisnahe Anleitung und bundeslandspezifische Informationen.²⁵ Alle 30.000 allgemeinbildenden Schulen bundesweit erhielten von Herbst 2016 bis 2018 eine Informationsmappe der Initiative und haben in öffentlichen Veranstaltungen darauf aufmerksam gemacht.

Auf struktureller Ebene hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) im Februar 2013 ihren Maßnahmenkatalog zur Vorbeugung sexuellen Missbrauchs aktualisiert.²⁶ Die KMK hat einen Berichtersteller für Fragen von u.a. sexueller Gewalt in der Schule benannt, der als Ländervertreter in verschiedene Gremien eingebunden ist.

Auf die Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen zielt das bundesweite Modellprojekt „BeSt - Beraten und Stärken“, das 2015 startete, ab. Bis Anfang 2018 nahmen 65 (teil-)stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe am Modellprojekt teil. Dort wurden Leitungskräfte und Mitarbeitende qualifiziert, Kinderschutzkonzepte (weiter-)entwickelt und Präventionstrainings für die dort lebenden Mädchen und Jungen durchgeführt.

Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt u.a. auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, enthält Anhang 1.

Angebote zur Beratung und Behandlung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Zugang von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu spezialisierter Fachberatung zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde 2016 die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) ins Leben gerufen. Spezialisierte Fachberatungsstellen unterstützen und beraten Betroffene, Angehörige und Institutionen. Die BKSF setzt sich für eine bedarfsgerechte und langfristige Finanzierung der Fachberatungsstellen und für die Schließung von Versorgungslücken ein. Eine nicht bedarfsgerechte Versorgung besteht derzeit vor allem im ländlichen Raum und für

²⁵ www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

²⁶ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf

vulnerable Gruppen, etwa Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund. Die BKSF bündelt als politische Vertretung die Belange der spezialisierten Fachberatungsstellen, unterstützt diese vor Ort beim Auf- und Ausbau und treibt die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards voran.

Eine Beschreibung der bestehenden Strukturen der spezialisierten Fachberatungen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in einzelnen Ländern sowie Maßnahmen der Länder für einen verbesserten Zugang von Betroffenen enthält Anhang 1.

Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Stelle des Unabhängigen Beauftragten einschließlich der wertvollen Arbeit des dort angesiedelten Betroffenenrates zu verstetigen. Zudem untersucht die beim Beauftragten angesiedelte Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs Missbrauch in Institutionen und im familiären Kontext mit dem Ziel, durch bundesweite Anhörungen von Betroffenen und öffentliche Veranstaltungen Ausmaß und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzuzeigen. Die Arbeit der Unabhängigen Kommission soll ebenfalls verlängert werden.

Strafverfolgung. In Deutschland sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Die Strafverfolgungsbehörden müssen den Sachverhalt erforschen, sobald sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen und sind verpflichtet das gesamte Strafverfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens zügig durchzuführen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2017 in Deutschland 11.547 erfasste Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, von denen rund 75% Mädchen und 25% Jungen betroffen sind. Näheres ist Anhang 2 zu entnehmen.

d) Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, einschließlich der körperlichen Züchtigung (Art. 37 (a) und 28, Abs. 2)

Die gesetzliche Verankerung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist im dritten und vierten Staatenbericht dargestellt.²⁷

²⁷ Abs. 163 f. CRC/C/DEU/3-4

Überdies wird auf die Ausführungen im Zweiterbericht²⁸, Abschnitt B.I.1 des Kernberichts sowie Abschnitte 5a und 6b des vorliegenden Berichts verwiesen.

e) Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)

In Deutschland gilt weiterhin das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG), wonach Personen - einschließlich Kindern -, die durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Anspruch auf Versorgungsleistungen haben.²⁹ Hierzu gehören u. a. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, Rehabilitationsleistungen, eine Pflegezulage, Rentenleistungen und Berufsschadensausgleich.

Ausweislich des Koalitionsvertrags plant die Bundesregierung eine umfassende Reform dieses Rechtsgebietes. Beabsichtigt ist u. a., nicht nur Opfern physischer Gewalttaten, sondern auch Opfern psychischer Gewalt Leistungen der sozialen Entschädigung zu gewähren. Zudem sollen Leistungen der Sofort- und Akuthilfen schnell, niedrigrschwellig und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Hierzu gehört auch der schnelle Zugang zu Traumaambulanzen; dieser soll für alle Personengruppen und flächendeckend gewährleistet sein. Auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt soll verbessert werden. Weitere Angaben zum OEG enthält Abschnitt 10e.

Der im Mai 2013 errichtete Fonds Sexueller Missbrauch - Ergänzendes Hilfesystem (EHS) trägt mit individuellen subsidiären Hilfeleistungen dazu bei, die noch bestehenden Folgebeeinträchtigungen Betroffener, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuelle Gewalt erlitten haben, zu lindern. Das ursprünglich auf drei Jahre befristete EHS wird aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfes an niedrigrschwelligem, bedarfsgerechten, subsidiären Hilfeleistungen fortgeführt.

f) Verfügbarkeit von telefonischen Hilfeangeboten für Kinder

Seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung das bundesweit größte, kostenlose und anonyme Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“. Speziell ausgebildete ehrenamtliche Beraterinnen und Berater unterstützen die Anrufenden bei Alltagsproblemen und in schwierigen Lebenssituationen. Das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ und das kostenfreie und anonyme „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ informieren Betroffene aller Altersstufen, ihre Angehörigen sowie Personen aus ihrem sozialen Umfeld sowie Fachkräfte.

²⁸ Abs. 388 f. CRC/C/83/Add. 7

²⁹ Siehe auch Abs. 504 CRC/C/83/Add. 7

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen, bietet insbesondere auch Opfern des Menschenhandels, ein Beratungs- und Vermittlungsangebot. 2018 startete mit dem Projekt „Pausentaste“ ein spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung. Jeweils Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

6. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 9-11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27)

a) Führung durch die Eltern in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise (Art. 5),

Der Begriff der „elterlichen Sorge“ wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge zum 1. Januar 1980 eingeführt und ersetzte den früheren Begriff der „elterlichen Gewalt“. Mit dem Begriff der „elterlichen Sorge“ sollte das Wesen der Eltern-Kind-Beziehung stärker zum Ausdruck gebracht und der Inhalt der Elternverantwortung gegenüber dem Kind verdeutlicht werden (Bundestagsdrucksache – BT-Drs. – 8/2788, S. 36). Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998, die grundlegende Änderungen im Kindschaftsrecht herbeiführte, wurde eine Ersetzung des Begriffs „elterliche Sorge“ durch den Begriff der „elterlichen Verantwortung“ diskutiert. Hiervon wurde letztlich abgesehen, weil die Begriffe nach dem deutschen Rechtsverständnis unterschiedlich weit reichen (vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 58). Während die elterliche Sorge die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie das Vertretungsrecht umfasst, umfasst die elterliche Verantwortung neben der elterlichen Sorge auch den Umgang mit dem Kind, die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind und die allgemeine elterliche Verantwortung. Wird also durch gerichtliche Entscheidung einem Elternteil etwa nach Trennung der Eltern die Sorge für das Kind allein zugewiesen, so verliert der andere Elternteil zwar die elterliche Sorge, er wird damit aber nicht automatisch auch aus seiner elterlichen Verantwortung entlassen. Ihrem Wesen nach ist die elterliche Sorge Fürsorge- bzw. Pflichtrecht, das zum Schutz und im Interesse des Kindes besteht. Der Pflichtcharakter der elterlichen Sorge wurde durch die Formulierung des mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) vom 16. Dezember 1997 geänderten § 1626 Abs. 1 BGB verdeutlicht, der die elterliche Sorge definiert als „die Pflicht und das Recht [der Eltern], für das minderjährige Kind zu sorgen“.

b) Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung von Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdienstleistungen (Art. 18)

Hinsichtlich des Ausbaus von Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern wird auf Abschnitt 8a verwiesen.

Zur Unterstützung von Eltern bei der Erfüllung der Aufgabe, ihr Kind zu erziehen, leistet in Deutschland die Familienbildung (§ 16 SGB VIII) einen wichtigen Dienst. Ziel ist ein erleichterter Bildungszugang von Kindern in benachteiligten Familien sowie deren individuelle Förderung und gesellschaftliche Teilhabe. Näheres zu den Bundesprogrammen „Elternchance ist Kinderchance“ sowie „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ ist Anhang 1 zu entnehmen. Dort wird auch auf die zahlreichen Angebote auf Ebene der Länder zur Bildung, Beratung und Prävention für Familien – sei es über gezielte Programme, spezifische Netzwerke oder über Jugendämter und Landesberatungsstellen – eingegangen.

c) Trennung von den Eltern (Art. 9)

Auf die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens aus dem Jahr 2009 wird im dritten und vierten Staatenbericht eingegangen.³⁰ Die Evaluierung der Reform hat ergeben, dass die Reformziele des Gesetzgebers, u.a. die Stärkung konfliktvermeidender und konfliktlösender Elemente im familiengerichtlichen Verfahren, ganz überwiegend erreicht worden sind.³¹

Im Jahr 2015 hat die Bundesregierung die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ in Auftrag gegeben, mit der erforscht werden soll, wie Kinder, deren Eltern sich getrennt oder geschieden haben, ein gutes Aufwachsen ermöglicht werden kann. Das Wohl des Kindes steht dabei im Zentrum des Forschungsinteresses.

d) Familienzusammenführung (Art. 10)

Die Rechtslage in Deutschland ermöglicht minderjährigen ledigen Kindern ausländischer Staatsangehöriger grundsätzlich die Familienzusammenführung im Wege des Familiennachzugs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Recht auf Familiennachzug bezieht sich in erster Linie auf die Kernfamilie. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen sonstige Familienangehörige zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nachziehen. Eine Familienzusammenführung von ledigen Kindern ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu ihren Eltern in § 32 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

³⁰ Abs. 133 CRC/C/DEU/3-4

³¹ (vgl. Stefan Ekert / Bettina Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform, 2018; abrufbar unter www.bmjv.de)

und für Eltern zu ihren minderjährigen Kindern in § 36 Abs. 1 AufenthG vorgesehen. Diese Regelungen gelten vor allem für den Zuzug zu anerkannten Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen oder zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird gesondert geregelt. Er wird aus humanitären Gründen und begrenzt auf 1.000 Personen monatlich gewährt, wobei auch bei der Auswahlentscheidung Kindeswohlinteressen besonders zu berücksichtigen sind. Humanitäre Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn minderjährige ledige Kinder betroffen sind. Zudem gilt weiterhin die Härtefallregelung nach § 22, 23 AufenthG.

e) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4)

Durch das Inkrafttreten des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltsansprüche anwendbare Recht im August 2013 und des Haager Übereinkommens über die Internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom selben Tage im August 2014 wurde die grenzüberschreitende Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder weiter erleichtert. Dies führt durch die jetzt anwendbaren modernen Mechanismen der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu einer weit verbesserten und vereinfachten Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder über Grenzen hinweg. Diese Regeln werden ergänzt durch die EG - Unterhaltsverordnung aus dem Jahre 2009 und die innerdeutschen Ausführungsbestimmungen im Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) von 2011, beide in Kraft getreten zum 18. Juni 2011.

Im nationalen Bereich wird die Durchsetzung von Ansprüchen auf Kindesunterhalt ebenfalls weiter verbessert und erleichtert. Bereits seit 2016 wird der Mindestunterhalt, der minderjährigen Kindern als Minimum zu gewährleisten ist, nicht länger in Abhängigkeit von steuerrechtlichen Rechengrößen definiert, sondern auf der Grundlage eigener Berechnungen zum Existenzminimum von minderjährigen Kindern. Auf diese Weise ist die Sicherstellung eines Minimalanspruchs der minderjährigen Kinder auf Unterhalt gewährleistet. Zudem wird gegenwärtig geprüft, ob das geltende Kindesunterhaltsrecht der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung noch hinreichend gerecht wird, insbesondere, wenn beide Eltern sich sowohl an der Betreuung der Kinder als auch am Erwerbsleben stärker beteiligen.

f) Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung gelöst sind (Art. 20)

Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Wenn Eltern ihrer Aufgabe nicht nachkommen können, tragen auch Staat und

Gesellschaft Verantwortung für ein Kind. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen wird vom Gesetz mit Rücksicht auf das Elternrecht allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sie ist nach Art. 6 Abs. 3 GG und darauf aufbauend § 1666 BGB nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. Der Gefahr darf zudem nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden können (§ 1666a Abs. 1 BGB). Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, dass die Trennung des Kindes von seinen Eltern wegen ihrer einschneidenden Wirkung nur das allerletzte Mittel sein soll. In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll das Familiengericht gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt erörtern, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien ist eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Ihre Ausgestaltung ist in § 33 SGB VIII geregelt. Ob eine Unterbringung bei einer Pflegefamilie die geeignete Hilfe zur Erziehung ist, wird nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls von den Fachkräften unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Einbeziehung der Eltern und des betroffenen Kindes und Jugendlichen unter Beachtung des Kindeswohls geprüft. Vorrangig ist immer die Eignung von familienunterstützenden Leistungen in Betracht zu ziehen. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Eine vom Familiengericht angeordnete Trennung des Kindes von seinen Eltern muss nicht auf Dauer bestehen bleiben. Sie ist vielmehr vom Gericht rückgängig zu machen, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht (§ 1696 Abs. 2 BGB). Länger andauernde sorgerechtliche Maßnahmen hat das Gericht von Amts wegen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 1696 Abs. 3 BGB).

Statistische Angaben zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung sowie zur Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB sind Anhang 2 in Abschnitten 6.2 und 6.4 zu entnehmen.

Unterstützung von Familien. Auf Ebene der Länder gibt es verschiedene Angebote zur Qualifizierung und Unterstützung sowohl der Pflege- als auch der Herkunftseltern. Weitere Informationen finden sich in Anhang 1. Überdies wird auf Abschnitt 6b verwiesen.

Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII können auch in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Die gesetzgeberischen Voraussetzungen der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sind in § 45 SGB VIII auf Bundesebene geregelt.

Unterbringung von Kindern in anderen EU-Staaten. Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII grundsätzlich im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. An die Durchführung von intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland knüpft das SGB VIII strenge Voraussetzungen.

Die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat richtet sich nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung(EG) Nr. 1347/2000 („Brüssel IIa-Verordnung“). Demnach muss für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland grundsätzlich zwingend die vorherige Zustimmung der dortigen zuständigen Behörden vorliegen (Konsultationsverfahren). Die Brüssel IIa-Verordnung befindet sich derzeit in der Revision. Deutschland bringt sich aktiv in die Verhandlungen mit ein.

g) Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)

Es wird auf die Ausführungen im dritten und vierten Bericht verwiesen.³²

h) Adoption (Art. 21)

Das BVerfG hat am 19. Februar 2013 entschieden, dass ein adoptiertes Kind vom Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin des oder der zunächst Annehmenden adoptiert

³² Abs. 110 ff. CRC/C/DEU/3-4

werden darf. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20. Juni 2014 hat der Gesetzgeber das geschriebene Recht entsprechend angepasst. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017 gilt für gleichgeschlechtliche Ehepaare wie für alle anderen Ehepaare, dass sie ein Kind nur gemeinsam adoptieren können.

Auf Abschnitt B.I.3.c des Kernberichts wird verwiesen.

i) Rechtswidriges Verbringen und Nichtrückgabe (Art. 11)

Die rechtliche Situation im Falle von Kindesentziehungen ist im Zweitbericht sowie im dritten und vierten Bericht ausführlich dargestellt.³³ Die „Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Familienkonflikte (ZANK)“ dient als Kontaktstelle für einzelne Betroffene sowie staatliche Stellen.

j) Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Eltern in Freiheitsentzug und von Kindern, die bei ihre Mutter in Haft leben

Wenn eine Trennung des Kindes von einem Elternteil aufgrund einer Inhaftierung erfolgt, muss sichergestellt sein, dass regelmäßige Kontakte nach Maßgabe des kindlichen Zeitempfindens möglich sind, um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Zuständig für den Justizvollzug sind die Länder. Beispiele landesgesetzlicher Regelungen des Justizvollzugs sowie für besonderer Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Familien mit einem inhaftierten Elternteil enthält Anhang 1. Dieser enthält auch Näheres zu Einrichtungen des Justizvollzugs, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

7. Behinderungen, Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 23, 24, 26, 27 Abs. 1-3 und 33)

Maßnahmen zur Sicherstellung der Würde, Eigenständigkeit und aktiven Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gemeinschaft (Art. 23)

Angaben zum Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind dem Kernbericht in Abschnitt B.II.3.i zu entnehmen.

³³ Abs. 454 ff. CRC/C/83/Add. 7; Abs. 137f CRC/C/DEU/3-4

Inklusive Bildung. Die Situation des gemeinsamen Lernens weiter zu verbessern, ist erklärtes Ziel von Bund und Ländern, weshalb die Inklusion schwerpunktmäßig vorangetrieben wird. Ziel ist es einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle zu gewährleisten.

Näheres zur frühkindlichen Bildung, bei der mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ u.a. auch die inklusive Pädagogik in den Kitas gestärkt wird, enthält Abschnitt 8a.

Die schulische Bildung liegt im Hoheitsbereich der Länder, welche die Inklusion einzeln in der Landesgesetzgebung regeln und verantwortlich für die finanzielle Ausstattung der Schulen sind.³⁴ Seit der Ratifizierung der VN-BRK ist die Zahl der an allgemeinbildenden Schulen lernenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung von etwa 84.700 im Schuljahr 2007/08 auf fast 206.000 im Schuljahr 2016/17 angestiegen. Von den insgesamt 523.800 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung wurden im Schuljahr 2016/17 rund 318.000 (60,7%) in Förderschulen unterrichtet. Damit ist die Förderschulquote seit 2007 (84,3%) signifikant gesunken. Erhöhter Handlungsbedarf besteht bei den Abschlüssen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung in Förderschulen. 2016 haben im Bundesdurchschnitt 71,1% die Förderschule ohne einen Hauptschul- oder höher qualifizierenden Abschluss verlassen (2007: 76,7%). Detaillierte statistische Angaben enthält Anhang 2.

Auch die Grundlagen für eine veränderte Lehramtsausbildung, die dem gewandelten Qualifikationsprofil in inklusiven Schulen arbeitender Lehrerinnen und Lehrer gerecht wird, sind durch die Rahmenvorgaben „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt – Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und KMK“ (2015) bereits geschaffen worden.

Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen. Als besonders schutzbedürftige Gruppe profitieren gerade auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen von Gewaltschutzkonzepten und von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Auf die in § 45 SGB VIII normierten Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sowie die ombudschaftlichen Beratungsstellen wird in Abschnitt 1f eingegangen. Die Implementierung einrichtungsexterner Ombudsstellen ist eine Maßnahme zur Schaffung einer unabhängigen Überwachungsinstanz im Sinne von Art. 16 Abs. 3 VN-BRK. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein

³⁴ S. Beschluss der KMK „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (2011).

Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Auch im NAP 2.0 ist der Gewaltschutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen verankert.

Information und Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben. Diese Zielgruppe erhält durch verschiedene Maßnahmen wie Veranstaltungen oder Beratungsangebote Informationen und Unterstützung. Näheres s. Anhang 1.

a) Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2)

Auf Abschnitt 3c wird verwiesen.

b) Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung (Art. 24)

Die Gesundheit von Kindern zu fördern, zu erhalten und die medizinische Versorgung weiter zu verbessern, ist ein zentrales Anliegen des im Jahr 2015 in Kraft getretenen PräVG. Damit sollen u. a. die Lebenswelten Kita und Schule gestärkt und vermehrt Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung vorgehalten werden. Ausgangspunkte für Initiativen sind die Ergebnisse der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KIGGs), die das Robert Koch-Institut (RKI) im Auftrag der Bundesregierung 2018 zum dritten Mal vorlegte.³⁵

Mit dem Nationalen Aktionsplan „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ des BMG und des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sollen Krankheiten, die durch einen ungesunden Lebensstil mit einseitiger Ernährung und Bewegungsmangel mitverursacht werden, deutlich reduziert werden. Bei der Umsetzung des Aktionsplans sind auch die Länder, Kommunen und die Zivilgesellschaft beteiligt. So hat das BMEL im Rahmen von IN FORM die Vernetzungsstellen für Schul- und Kitaverpflegung in den Ländern gefördert und etabliert. Gemeinsam mit dem vom BMEL 2016 gegründeten Nationalen Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ) leisten sie wichtige Arbeit für eine verbesserte

³⁵ <https://www.kiggs-studie.de>

Verpflegung in Kitas und Schulen. Vielfältige IN FORM Projekte und Materialien sowie Länderaktivitäten fördern die Ernährungsbildung und unterstützen somit ein gesundes Aufwachsen.

Der Aktionsplan wird u.a. mit dem Fokus auf die ersten 1.000 Tage im Leben und die besonderen Bedürfnisse von Kindern weiterentwickelt. Für den Bereich der gesunden Ernährung von Kindern engagiert sich das BMEL in den kommenden Jahren insbesondere für den flächendeckenden Einsatz von Ernährungsbildungsmodulen, die ernährungsbezogene Fortbildung von Kita-Personal und Lehrkräften, die stärkere Verknüpfung von Kita- und Schulesen mit der Ernährungsbildung, die Verbreitung der etablierten Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schul- und die Kitaverpflegung sowie die Intensivierung der Grundlagenforschung im Bereich Kinder- und Jugendernährung. Mit dem Förderschwerpunkt „Prävention von Kinderübergewicht“ setzt sich das BMG zudem für die Prävention von Übergewicht und Adipositas bei Kindern ein.

Der auf Initiative der BZgA gegründete Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit verfolgt als zentrales Anliegen die Gesundheitsförderung und Prävention u.a. bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung gesundheitlicher Chancengleichheit zu stärken. Durch integrierte kommunale Gesundheitsstrategien sollen die Gesundheitschancen von Menschen in belasteten Lebenslagen in Städten, Gemeinden und Landkreisen verbessert werden.

Für die Schulen hat die KMK mit verschiedenen Empfehlungen und Beschlüssen u.a. zur Gesundheitserziehung, zur Gesundheitsförderung und Prävention, zur Verbraucherbildung und Verbraucherkompetenz sowie zum Schulsport richtungsweisende Rahmenbedingungen geschaffen.³⁶ Gesunde Ernährung ist Teil der Lehrpläne der Schulen und wird in verschiedenen Unterrichtsfächern sowie fachübergreifend und extracurricular aufgegriffen. Dazu stellt das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) eine Vielzahl von Unterrichtsmaterialien und begleitenden Fortbildungsmodulen für Lehr- und pädagogische Fachkräfte zur Verfügung.

Die Bedeutung der Förderung gesunder Ernährung und körperlicher Betätigung in der frühkindlichen Bildung schlägt sich in entsprechenden (gesetzlichen) Bildungsaufträgen bzw.

³⁶ Gesundheitserziehung: <http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/faecher-und-unterrichtsinhalte/weitere-unterrichtsinhalte/gesundheitserziehung.html>; Verbraucherbildung: <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2013/Verbraucherbildung.pdf>; Schulsport: <http://www.kmk.org/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluesse/bildung-schule/sport.html>).

-konzepten der Länder sowie verschiedenen weiteren Maßnahmen nieder. Entsprechende Beispiele enthält Anhang 1.

Hingewiesen sei bzgl. einer gesunden Lebensführung von Kindern auch aus benachteiligten Familien von Anfang an zudem auf die Frühen Hilfen (s. Abschnitt 5a). Hinsichtlich der Empfehlung zur Kontrolle von Folgemilchprodukten wird auf Abschnitt 7c verwiesen. Umfassende statistische Angaben zur Gesundheit von Kindern enthält Anhang 2.

c) Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen, zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern sowie zu Prävention und Umgang mit übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen

Ausführungen zur Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien, einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, enthält Abschnitt 6f. Eine Erläuterung der Maßgaben bei der Unterbringung von Kindern in psychiatrischen Kliniken am Beispiel *Hamburgs* enthält Anhang 1.

Schutz für Kinder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Kliniken und Heimen. Um den Schutz von Kindern zu verbessern, die sich in psychiatrischen Kliniken oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe aufhalten, ist am 1. Oktober 2017 das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Kraft getreten. Freiheitsentziehende Maßnahmen – wie zum Beispiel Bettgitter, Fixierungen oder sedierende Arzneimittel – können im Einzelfall zum Schutz des Kindes vor einer Selbstgefährdung oder zum Schutz von Dritten erforderlich sein. Mit dem durch die Erweiterung des §1631b BGB um einen Abs. 2 eingeführten Genehmigungserfordernis ist gewährleistet, dass die elterliche Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen an ihrem Kind künftig von einer unabhängigen Stelle, dem Familiengericht, überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass diese schwerwiegenden Maßnahmen nur als letztes Mittel zur Abwendung einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung zur Anwendung kommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Familiengericht unter anderem das schriftliche Zeugnis eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie einzuholen, der das Kind persönlich untersucht hat. Zugleich erhält das Kind in jedem Einzelfall einen Verfahrensbeistand, der seine Interessen feststellt und im Verfahren zur Geltung bringt. Der Gesetzgeber hat außerdem, vorbehaltlich der gerichtlich genehmigten Verlängerung im Einzelfall, eine Höchstdauer für freiheitsentziehende Maßnahmen festgelegt.

Psychologische Beratung und Unterstützung. Kinder und Jugendliche und ihre Familien haben in Deutschland Zugang zu vielfältigen Angeboten der psychologischen Beratung und Unterstützung und der medizinischen Versorgung bei psychischen Erkrankungen, u.a. in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Dazu zählen der öffentliche Gesundheitsdienst, vertreten durch die Kinder- und Jugendärztlichen Dienste, sowie der stationäre medizinische Bereich (u.a. Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kliniken für pädiatrische Psychosomatik) und der ambulante Bereich (u.a. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Medizinische Versorgungszentren, Sozialpädiatrische Zentren und kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanzen) Beispiele psychologischer bzw. Beratung und Unterstützung sind Anhang 1 zu entnehmen. Allgemeine Maßnahmen der Familienunterstützung und -beratung enthält Abschnitt 6b.

Diagnose und Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörungen (AD(H)S). Die Diagnose bei AD(H)S obliegt spezialisierten Ärztinnen und Ärzten bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit besonderer Expertise für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Zur Sicherung einer evidenzbasierten Diagnostik und Therapie steht ihnen zur Orientierung eine im Mai 2017 verabschiedete medizinisch-wissenschaftliche Leitlinie der höchsten Entwicklungsstufe zur Verfügung.³⁷ Nach Diagnosestellung erfolgt die Behandlung gemäß den Leitlinien auf mehreren Ebenen in einem individuell angepassten, multimodalen Behandlungskonzept. Dazu können die Beratung der Eltern und anderer Bezugspersonen, psychotherapeutische und psychosoziale Interventionen sowie eine medikamentöse Behandlung gehören. Die Entscheidung über die im individuellen Fall angezeigten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen trifft der behandelnde Arzt oder die Ärztin eigenverantwortlich in Absprache mit den Eltern und dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen gemäß dem Berufsrecht. Über die Einhaltung des Rechts der ärztlichen Berufsausübung wachen die Landesärztekammern.

Hinsichtlich der medikamentösen Behandlung hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen in Deutschland, im September 2010 verbindlich strengere Anforderungen an die Diagnose einer AD(H)S und die Verordnung von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln gestellt. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

³⁷ <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/028-045.html>

Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit AD(H)S trägt auch eine Sachverständigenkonferenz vom Dezember 2014 bei, als dessen Ergebnis das „zentrale adhs-netz“ zusammen mit Fachverbänden und Fachorganisationen neue Eckpunkte zur Versorgung von Menschen mit AD(H)S entwickelt hat.³⁸

Unaufmerksamkeit im Unterricht und Diagnose psychischer Störungen.

Unaufmerksamkeit im Unterricht kann unterschiedliche Ursachen haben, zu denen – neben vielen anderen – auch psychische Probleme des Kindes zählen können. Eine wichtige Rolle bei der Erkennung auftretender sozialer, pädagogischer oder psychischer Probleme im schulischen Umfeld und bei einer diesbezüglichen Erstberatung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern spielen die Lehrkräfte und weiteren Fachkräfte der Schulen und ihrer Einrichtungen. Zur Einschätzung von psychischen Problemen bei Kindern können auch Schulpsychologische Dienste und Sozialpsychiatrische Dienste beitragen. Auf die Ausführungen zur Diagnose und Behandlung psychischer Störungen bei Kindern weiter oben wird verwiesen.

Maßnahmen gegen Stigmatisierung psychisch kranker Kinder. Psychische Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter sind keinesfalls ungewöhnlich. Nach Erkenntnissen von KiGGs finden sich bei rund 20 % der Kinder und Jugendlichen zumindest zeitweilig Anhaltspunkte für psychische Auffälligkeiten. Neben der Sicherstellung einer guten medizinischen Versorgung psychisch Kranker, ist es ein Ziel, die Diskriminierung und Stigmatisierung betroffener Menschen abzubauen. Das BMG unterstützt hierzu bspw. das Aktionsbündnis Seelische Gesundheit. Dieses ruft gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) jährlich den DGPPN-Antistigma-Preis aus. Auch in Schulen oder Kitas wird das Thema Psychische Gesundheit bspw. durch Initiativen wie Irrsinnig Menschlich e.V. mit dem Projekt „Verrückt? Na und!“ gebracht.

Zudem initiiert das BMG im Förderschwerpunkt „Förderung der Kindergesundheit“ gezielte Maßnahmen insbesondere zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen und psychischen Erkrankungen.

³⁸

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/kindergesundheit/aufmerksamkeitsdefizitsyndrom.html>

Des Weiteren soll die Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern verbessert werden, da Kinder mit einem psychisch erkrankten Elternteil ein erhöhtes Risiko für Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie für die Entwicklung eigener psychischer Erkrankungen haben. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretern von Ministerien, Fachorganisationen und Sachverständigen soll Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, erarbeiten.

Förderung des Stillens. Das BMEL setzt sich bereits seit vielen Jahren über die Nationale Stillkommission (NSK)³⁹ sowie über das bundesweit tätige Netzwerk „Gesund ins Leben“⁴⁰ für die Förderung des Stillens ein. Die NSK berät die Bundesregierung, gibt Richtlinien und Empfehlungen heraus und unterstützt Initiativen zur Beseitigung bestehender Stillhindernisse. So veröffentlichte die NSK 2017 im Auftrag des BMEL Empfehlungen zur Erhöhung der Akzeptanz des Stillens in der Öffentlichkeit. Das Netzwerk „Gesund ins Leben“ unterstützt junge Eltern und Fachkräfte mit bundesweit einheitlichen Handlungsempfehlungen auch zum Thema Stillförderung.

Bereits jetzt setzt das BMEL im Bereich seiner Zuständigkeit den Internationalen Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten streng um, indem es z.B. bei der Erstellung oder Überarbeitung von Normen darauf achtet, dass strenge Anforderungen an die Kennzeichnung und Etikettierung von Muttermilchersatzprodukten bestehen. Des Weiteren beteiligt sich das BMEL an der Erarbeitung von Qualitätsstandards für Muttermilchersatzprodukte.

Mit dem PräVG vom Juli 2015 wurden die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche ausgeweitet und präventionsorientiert ausgestaltet. Die vom G-BA beschlossene, im September 2016 in Kraft getretene aktualisierte Kinder-Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass der Arzt oder die Ärztin die Eltern bei den Kinderuntersuchungen in den ersten sieben Lebensmonaten (U2 bis U5) zum Stillen und zur Ernährung des Säuglings berät.

Eine Abbildung mit empirischen Daten zur Dauer und zur Art des Stillens enthält Anhang 2.

d) Rechte von Jugendlichen in Bezug auf reproduktive Gesundheit

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Zugang zu einer altersgemäßen Sexualerziehung. Neben der schulischen Sexualaufklärung, die auf der Länderebene bei den Kultusministerien angesiedelt ist, gibt es in Deutschland durch das

³⁹ www.bfr.bund.de/de/nationale_stillkommission-2404.html

⁴⁰ www.gesund-ins-leben.de

Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 einen gesetzlichen Auftrag an die BZgA unter der fachlichen Verantwortung des BMFSFJ. Das Ziel dieses gesetzlichen Auftrags ist es, alle Menschen zu einem verantwortlichen, gesunden und selbstbestimmten Umgang mit Sexualität und Familienplanung in einem umfassenden Sinne zu befähigen.

e) Schutz vor Drogenmissbrauch (Art. 33)

Das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas ist am 1. April 2016 in Kraft getreten. Mit dieser Reform des JuSchG wurden E-Zigaretten und E-Shishas sowohl mit als auch ohne Nikotin den anderen Tabakprodukten gleichgestellt und für Minderjährige verboten.

Auch noch heute richtungsweisend ist die Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik aus dem Jahr 2012. Sie setzt einen besonderen Schwerpunkt auf zielgruppenspezifische Suchtprävention, Gesundheitsförderung und Frühintervention. Die Zusammenarbeit an den Schnittstellen insbesondere zwischen Jugendhilfe, Suchthilfe und Schulen soll gestärkt werden. Bund, Länder, Kommunen, Sozialversicherungen, Wohlfahrtsverbände, öffentliche und freie Träger und Selbsthilfe wirken bei der Erbringung und Finanzierung der Leistungen zusammen. In Deutschland existiert ein flächendeckendes Netz von über 1.400 Suchtberatungsstellen, deren vertrauliches Beratungsangebot auch von Jugendlichen genutzt werden kann.

Die BZgA führt regelmäßig und fortlaufend bundesweite Kampagnen durch mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht über die negativen Auswirkungen von legalem und illegalem Substanzmissbrauch zu informieren und Missbrauch zu verhindern. Für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen liegen neben muttersprachlichen Informationen auch Broschüren in leichter Sprache vor. Entsprechend dem gestiegenen Bedarf sind außerdem Präventions- und Beratungsangebote für exzessiven Medienkonsum und Onlineabhängigkeit entstanden.

In Schulen wird Präventionsarbeit entsprechend der KMK-Empfehlung „Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ aus dem Jahr 2012 mit verschiedenen außerschulischen Partnern realisiert. Im Rahmen von Beratung und Fortbildung werden die schulischen Fachkräfte auch darin gestärkt, mit strafrechtlich relevanten Situationen an Schulen (wie z.B. Alkoholkonsum, Drogenverkauf) umzugehen; dies ist auf Länderebene gesetzlich geregelt.

Im Berichtszeitraum wurden die Anstrengungen verstärkt, Angebote für die schätzungsweise drei Mio. Kinder zu schaffen, die von der Suchterkrankung eines Elternteils betroffen sind. Auf Beschluss des Bundestages wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt.

Anhang 1 enthält Ausführungen zu Suchtpräventionskampagnen der BZgA, weiteren Maßnahmen des Bundes und Maßnahmen der Bundesländer zum Schutz von Kindern vor Drogenmissbrauch sowie zur Beratung und Versorgung von Kindern aus suchtbelasteten Familien.

Der Anteil der Jugendlichen, die sich als Raucher bzw. Raucherin bezeichnen, ist zwischen 2010 und 2016 von 12,9 auf 7,4% zurückgegangen. Der Anteil der Jugendlichen, die mindestens wöchentlich Alkohol konsumieren ist bis 2015 auf 10% zurückgegangen, nachdem der Anteil zwischen 2010 und 2012 mit zwischen 13 und 14% konstant war. Näheres sowie ausgewählte medizinische Diagnosen aufgrund von Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen enthält Anhang 2.

f) Wohlfahrt und Betreuungsdienstleistungen und -einrichtungen (Art. 26, 18 Abs. 3)

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 erfolgte eine Reform der Eingliederungshilfe mit grundsätzlichem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen führen zu Verbesserungen für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen, insbesondere beim Einsatz von Einkommen und Vermögen.

g) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1–3)

Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, dass alle Kinder mit einem angemessenen Lebensstandard aufwachsen können. Sie hat sich daher – wie im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien vereinbart – auf ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Kinderarmut verständigt. Hierfür werden materielle Hilfen und Unterstützung für wirtschaftlich benachteiligte Familien erhöht. Einkommensschwache Familien, insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien, die ein höheres Armutsrisiko haben, sollen so entlastet werden.

Das Maßnahmenpaket umfasst Erhöhungen der Familienleistungen Kindergeld, Kinderzuschlag sowie Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket: Der Kinderzuschlag ist eine spezielle Familienleistung für Eltern, die zwar ihren eigenen, nicht aber den Unterhalt ihres Kindes bestreiten können. Er verhindert, dass Eltern nur wegen des Bedarfs ihrer Kinder Leistungen nach der Grundsicherung beziehen müssen. Durch die

Erhöhung des Kinderzuschlags wird – zusammen mit dem Kindergeld und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket – sichergestellt, dass das sächliche Existenzminimum von Kindern gedeckt ist (derzeit 399 EUR). Durch weitere Verbesserungen der Regelungen wird sichergestellt, dass die Leistung bei steigendem Einkommen langsam ausläuft (und nicht plötzlich ganz wegfällt) und mehr vom eigenen Einkommen übrigbleibt. Dabei werden weitere, oftmals parallel zum Kinderzuschlag bezogene, Leistungen (Wohngeld, Unterhaltsleistungen) besser aufeinander abgestimmt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringen Einkommen haben Anspruch auf verschiedene, zweckgebundene Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Verbesserungen bei diesen Leistungen umfassen u.a. die Erhöhung des Schulstarterpakets, den Wegfall von Eigenbeteiligungen beim Mittagessen in Kitas und Schulen sowie bei der Schülerbeförderung sowie allgemeine Lernförderung unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung. Darüber hinaus sollen Hemmnisse bei der Inanspruchnahme der Leistung abgebaut werden, u.a. durch Entbürokratisierungsmaßnahmen.

Durch den weiteren Ausbau und Verbesserungen bei der Qualität von Kinderbetreuungsangeboten sowie durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder und der Entlastung von Eltern bei den Gebühren verbessert die Bundesregierung zudem die Voraussetzungen für Eltern, erwerbstätig sein zu können und ihre Familie so vor Armut zu schützen (s. auch Abschnitt 8a).

Die Länder ergreifen verschiedene zusätzliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder mit einem angemessenen Lebensstandard aufwachsen, näheres enthält Anhang 1. Anhang 2 enthält ausführliche statistische Angaben.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28-31)

a) Recht auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Art. 28)

Frühkindliche Bildung. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht seit 1996 ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung in § 24 Abs. 3 SGB VIII. Seit dem 1. August 2013 haben auch alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Für unter Einjährige gilt dieser Anspruch unter bestimmten Bedingungen – zum Beispiel, wenn die

Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeit suchend sind. Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Um den Rechtsanspruch umzusetzen, ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot notwendig. Ein Schwerpunkt ist deshalb der Ausbau der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Der Bund hat sich durch Investitionsprogramme mit insgesamt 5,95 Mrd. EUR am Ausbau beteiligt. Seit 2015 beteiligt er sich dauerhaft jährlich mit 845 Mio. EUR sowie in den Jahren 2017 bis 2018 mit 945 Mio. EUR an den Betriebskosten. 2017 trat das „Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ in Kraft. Es bildet die Grundlage des vierten Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Mit einem Volumen von 1,126 Mrd. EUR können in den Jahren 2017 bis 2021 hierdurch 100.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Zudem können auch qualitative Verbesserungen gefördert werden. Bereits mit den drei Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014 sowie 2015-2018 beteiligte sich der Bund mit insgesamt 3,28 Mrd. EUR am Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

Die Anstrengungen der letzten zehn Jahre von Bund, Ländern und Kommunen bei dem bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote sowie der 2013 in Kraft getretene Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Geburtstag zeigen Wirkung: Die Betreuungsquote bei den Kindern unter drei Jahren hat sich im Bundesdurchschnitt seit 2006 verdoppelt. Dabei steigt die Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesbetreuung weiter. Immer mehr Eltern fragen immer früher eine Betreuung für ihr Kind nach. Gleichzeitig sind steigende Geburtenzahlen zu verzeichnen und es sind Familien mit Fluchthintergrund ins Land gekommen, deren Kinder ebenfalls einen Betreuungsplatz brauchen.

Im Jahr 2017 nahmen in Deutschland 762.362 Kinder unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Dies sind 43.099 Kinder mehr als im Vorjahr. Die Betreuungsquote für diese Altersgruppe betrug 33,1 %. Die Betreuungsquote der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren lag im Jahr 2017 bei 93,3 %. Auch für die Altersgruppe der über Dreijährigen wurde das Betreuungsangebot in den letzten Jahren ausgebaut. Zwischen 2016 und 2017 stieg die Zahl der betreuten Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt von

2.333.326 auf 2.374.211.⁴¹ Eine ausführliche Darstellung der Daten zur Kindertagesbetreuung befindet sich in Anhang 2.

Zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung hat die Bundesregierung seit 2014 mit den Bundesländern in einem Qualitätsentwicklungsprozess eine gemeinsame Grundlage für die Kindertagesbetreuung erarbeitet. Im Mai 2017 hat JFMK basierend auf dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ aus dem Jahr 2016 Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz beschlossen. In der Legislaturperiode 2017 bis 2021 soll das Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz beschlossen und umgesetzt werden.

Anhang 1 enthält eine Übersicht der Programme, mit denen der Bund Länder, Kommunen und Träger bei der Stärkung der Qualität der Kindertagesbetreuung unterstützt. Ebenfalls dargestellt sind gesetzliche und andere Maßnahmen der Länder im Bereich der frühkindlichen Bildung, vor allem solche mit dem Ziel, gleiche Bildungschancen herzustellen.

Vergleichbare Qualitätsstandards in der Schule. Eine wesentliche Aufgabe der KMK im schulischen Bereich besteht darin, zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ganz Deutschland beizutragen. Für die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Abschlüssen wird auf einheitliche und vergleichbare Qualitätsstandards in der Schule hingewirkt. Hierbei stimmen sich die Länder eng untereinander ab.

Mit den Bildungsstandards der KMK für die verschiedenen Abschlüsse in zentralen Unterrichtsfächern ist ein verbindlicher Rahmen von Kompetenzen vorgegeben, über die Schülerinnen und Schüler zu einem gewissen Zeitpunkt ihrer Bildungsbiografie verfügen sollen. Darüber hinaus besteht über die Ländergrenzen hinweg ein breiter Konsens, welche Inhalte in der Schule unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler können durch die aufnehmende Schule Unterstützung erhalten, falls sie auf eine Schule in einem anderen Land wechseln und Nachholbedarf bei bestimmten Unterrichtsinhalten bestehen sollte.

Mehrgliedrigkeit des Schulsystems. Das dreigliedrige Schulsystem im Sekundarbereich gibt es in Deutschland kaum noch. In vielen Ländern existiert ein zweigliedriges System aus Gymnasium und einer die drei traditionellen Schularten integrierenden Schulart (Gesamtschule). Andere Länder haben neben dem Gymnasium eine Schulart, die den Hauptschul- und den Realschulbildungsgang zusammenfasst. In wieder anderen existieren neben den traditionellen Schularten auch in hoher Zahl integrative Systeme. Daneben

⁴¹ Zum Status Quo der Kindertagesbetreuung s. auch die jährliche Publikation „Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf“ der Bundesregierung.

ermöglichen die Länder durch weitere vielfältige Maßnahmen eine größere Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen, um durch gezielte individuelle Förderung alle Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen höchstmöglichen Abschluss zu führen. An allen weiterführenden Schularten des allgemeinbildenden Schulwesens kann bei entsprechenden Leistungen mit dem Mittleren Schulabschluss die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden. In den letzten Jahren ist die Hauptschulabschlussquote zugunsten des Mittleren Schulabschlusses deutlich zurückgegangen (von 25,2% des Absolventenjahrgangs im Jahr 2010 auf 20,8% im Jahr 2016). Auch an Schularten mit mehreren Bildungsgängen setzt sich der Trend hin zu höheren Abschlüssen fort. Insgesamt ist seit 1992 die Quote der Studienberechtigten bundesweit auf über 50 % an der gleichaltrigen Bevölkerung gestiegen. Zudem erwerben immer mehr Jugendliche nach dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule höherqualifizierende Schulabschlüsse an beruflichen Schulen. Diese Schulen tragen damit erheblich zu mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit bei. Weitere statistische Angaben enthält Anhang 2.

Kindern aus ethnischen Minderheiten in der Schule. Ein Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Wahrung der kulturellen Identität der Sinti und Roma und ihrer besseren sozialen Integration im Bildungsbereich. Im Jahr 2015 hat die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, des Bundes und von NRO „Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“ erarbeitet. Einzelne Länder haben Staatsverträge bzw. Rahmenvereinbarungen mit der Minderheit der Sinti und Roma abgeschlossen. In *Brandenburg* und *Schleswig-Holstein* gibt es darüber hinaus Minderheitengruppen, deren Belange im Bildungsbereich besonders berücksichtigt werden. Näheres enthält Anhang 1.

b) Bildungsziele (Art. 29) mit Bezug zur Qualität der Bildung

Die Grundsätze der Bildungsziele und Prinzipien sind im Zweitbericht dargelegt.⁴²

c) Kulturelle Rechte von Kindern in indigenen bzw. Minderheitengruppen (Art. 30)

Auf Abschnitt 8a wird verwiesen.

d) Menschenrechtsbildung und Bildung zu bürgerlichen Rechten

Menschenrechtsbildung gehört zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schule und ist in allen Landesverfassungen und Schulgesetzen als oberstes Bildungsziel festgelegt. Sie erfasst alle Felder schulischen Handelns. Ziel der Menschenrechtserziehung in

⁴² Abs. 743 CRC/C/83/ Add. 7

der Schule ist die Herausbildung von Achtung, Toleranz und Respekt vor anderen Kulturen sowie eine grundlegende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft..⁴³

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) Demokratiebildung zu ihrem Schwerpunktthema für das Jahr 2018 gemacht.

Auch die außerschulische politische Jugendbildung hat zum Ziel, junge Menschen zur aktiven Teilhabe an der Gestaltung der Gesellschaft zu befähigen. Der Bund fördert sie mit rund 10 Mio. EUR jährlich.

In der frühkindlichen Bildung sind Menschenrechts- und Demokratiebildung ebenfalls verschiedentlich verankert. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

e) Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße aktive Erholung und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)

Mit vielfältigen Projekten fördert die Bundesregierung kulturelle und sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen als Teil der non-formalen Bildung. Die Angebote sind niedrigschwellig und inklusiv zu gestalten. Näheres dazu sowie zu weiteren Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 31 des Übereinkommens, darunter auch Programme zur Förderung des Städtebaus, ist Anhang 1 zu entnehmen. Auch die Länder fördern die schulische und außerschulische kulturelle Bildung von Kindern auf vielfältige Art und Weise. Beispiele, u.a. zur gesetzlichen Verankerung sowie dem finanziellen Umfang der Förderung künstlerischer und kultureller Bildung auf Landesebene, enthält ebenfalls Anhang 1.

9. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 (b)-(d) und 38-40)

a) „Flüchtlingskinder“ (Art. 22), unbegleitete asylsuchende Minderjährige, von Migration betroffene Kinder

Dem umfassenden Schutz der Rechte geflüchteter bzw. von Migration betroffener Kinder fühlt sich die Bundesregierung in hohem Maße verpflichtet. Zwischen 2010 und 2015 kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg der Zuwanderungen von unter 18-Jährigen mit ausländischer Staatsbürgerschaft von 66.165 auf 392.340. Die Anzahl der gestellten Asylerstanträge für unter 18-Jährige stieg zwischen 2012 und 2016 kontinuierlich von 23.936

⁴³ Vgl. die „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“ der KMK in der Fassung aus dem Jahr 2000. [Die](#) Empfehlung wird derzeit überarbeitet, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

auf 261.383. Zum Stichtag 31.12.2016 lebten 400.490 unter 18-Jährige Schutzsuchende in Deutschland.

Gleiche und kindgerechte Behandlung für jedes Kind. Im SGB VIII werden grundsätzlich alle ausländischen und nicht-ausländischen Kindern gleich behandelt (§ 6 SGB VIII), sodass bspw. unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich der gleiche Schutz und die gleiche Förderung wie inländischen Minderjährigen zustehen. Um den gleichen Zugang zur Kindertagesbetreuung für Kinder mit Migrations- und Fluchthintergrund vorzubereiten und unterstützend zu begleiten, fördert die Bundesregierung eigene Bundesprogramme.

Für die schulische Integration und die Sprachförderung von schulpflichtigen jungen Geflüchteten sind die Schulen zuständig. Mit dem Anspruch, dass kein Kind oder Jugendlicher mit Fluchthintergrund zurückgelassen werden darf, haben Länder und Kommunen in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen und erhebliche finanzielle Mittel in zusätzliche Schul- und Bildungsangebote für geflüchtete bzw. asylsuchende schulpflichtige Kinder und Jugendlichen investiert. Schulische Bildung wird in den Ländern von Anfang an unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive organisiert. Dabei gelten landesspezifische Regelungen hinsichtlich des Beginns der Beschulung von schulpflichtigen jungen Geflüchteten nach deren Einreise. Zudem haben einzelne Länder Verfahren entwickelt, um die Fähigkeiten und Kompetenzen sowie Sprachkompetenzen von Geflüchteten sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern teilweise schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. vor Zuweisung in die Kommunen zu erfassen.

Neben der Aufnahme in den Regelunterricht hat die durchgängige Sprachförderung in allen Fächern für die Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern eine besondere Bedeutung. Unterstützt durch länderübergreifende Projekte wie „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ (FörMig) und „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS) haben die Länder eine Vielzahl von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur durchgängigen Sprachförderung realisiert. Ein Bericht der KMK vom Oktober 2016 gibt einen allgemeinen Überblick über die in den Ländern ergriffenen Maßnahmen zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung.⁴⁴ Die BpB bietet Unterrichtsmaterialien, die für den

⁴⁴ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Bericht-Integration.pdf

Unterricht in den Willkommensklassen genutzt werden können.⁴⁵ Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Integration geflüchteter Kinder ins Bildungssystem sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit minderjähriger Geflüchteter gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde im Berichtszeitraum auf 18 Jahre heraufgesetzt, analog zur Regelung für nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärungen Minderjähriger nach dem BGB. Seit dem 24. Oktober 2015 muss auch bei 16- und 17-Jährigen eine rechtliche Vertretung gegenüber dem BAMF bestehen. Eine eigene förmliche Asylantragstellung durch die Minderjährigen ist nicht möglich.

Verschiedene Programme des Bundes, die darauf abzielen, das Recht geflüchteter Kinder auf Teilhabe an Bildung umzusetzen, sind in Abschnitt 8a bzw. in Anhang 1 beschrieben.

Hinsichtlich des Rechts auf Familienzusammenführung im Wege des Familiennachzugs wird auf Abschnitt 6d verwiesen.

Altersfeststellung. Die Durchführung der Altersfeststellung von UMA wird in § 42 f SGB VIII geregelt und sieht eine gestufte Kombination aus verschiedenen Methoden vor: Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme einer ausländischen Person ist deren Minderjährigkeit anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter der Person eindeutig hervorgeht, festzustellen. Hilfsweise ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vorzunehmen, die neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes auch die Würdigung und Bewertung des Gesamteindrucks durch die im Erstgespräch erhaltenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag der Betroffenen oder ihrer Vertreter oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Alterseinschätzung der mutmaßlich minderjährigen ausländischen Person zu veranlassen. Die Kombination der Methoden bietet gegenwärtig die unter den Gegebenheiten zuverlässigste Methode der Altersfeststellung. Die Feststellung des Lebensalters erfolgt unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität der Kinder und Jugendlichen.

In den Bundesländern gibt es zum Teil Leitfäden bzw. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung dieser Regelungen. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

⁴⁵ <http://www.bpb.de/lernen/themen-im-unterricht/212105/unterrichtsmaterial-fuerwillkommensklassen>

Identifizierung von Kindersoldaten. Um den besonderen Bedürfnissen minderjähriger Asylbewerberinnen und -bewerber Rechnung zu tragen, sind im BAMF „Entscheiderinnen und Entscheider“ als speziell geschulte Sonderbeauftragte für UMA eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört es, im Rahmen des Asylverfahrens, insbesondere bei der Befragung der Kinder und Jugendlichen zu den Fluchtursachen, besonders schutzbedürftige geflüchtete Kinder zu identifizieren. Für die Betreuung von Minderjährigen, die traumatisiert oder Folteropfer sind bzw. geschlechtsspezifisch verfolgt wurden, kommen zwei weitere Gruppen von Sonderbeauftragten zum Einsatz: Sonderbeauftragte für Traumatisierte und Folteropfer sowie Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte. Alle Sonderbeauftragten werden fortlaufend umfangreich rechtlich, kulturell und psychologisch in Basis- und Aufbauschulungen geschult.⁴⁶ Ein Beispiel zur Praxis der Identifizierung von Kindersoldaten in *Berlin* enthält Anhang 1.

Unter bestimmten Umständen gewährt Deutschland ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten Asyl, z. B. wenn sie bei einer Rückkehr erneut von Zwangsrekrutierung bedroht wären. Ob solche Umstände gegeben sind, wird in jedem Einzelfall gesondert geprüft.

Unterbringung asylsuchender Kinder und Jugendlicher. Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten, mit dem Ziel eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von UMA entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht sicherzustellen. Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen werden bedarfsgerecht in Unterbringungen in ganz Deutschland untergebracht und ggf. auf andere Bundesländer verteilt.

UMA kommen in die Obhut des Jugendamtes und sind nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. (vgl. insb. §§ 42a, 42 SGB VIII). Eine förmliche Asylantragstellung kann aufgrund der Verfahrensunfähigkeit der Minderjährigen nur durch die rechtliche Vertretung (Jugendamt; Vormund) erfolgen. Minderjährige, die zusammen mit ihrer Familie in Deutschland ankommen, bleiben bei ihren Familien (ggf. in Aufnahmeeinrichtungen); es sind keine Änderungen diesbezüglich geplant. Zwischen 2010 und 2016 ist die Anzahl der Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland kontinuierlich gestiegen. Die Mehrzahl der UMA sind zwischen 16 und 17 Jahren alt. Näheres ist Anhang 2 zu entnehmen.

⁴⁶ Abs. 7 CRC/C/OPAC/DEU/CO/1; Abs. 18 d CRC/C/OPAC/DEU/CO/1.

Zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften wurde unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) eine Bundesinitiative gegründet, in deren Rahmen erstmalig Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt entwickelt wurden. Anhang 1 enthält Näheres dazu sowie Beispiele der Bundesländer für die Unterbringung minderjähriger Geflüchteter und für besondere Schutzmaßnahmen.

Inhaftierung von asylsuchenden Kindern. Die Abschiebungshaft regelt in Deutschland § 62 AufenthG. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. In einigen Ländern werden Minderjährige nicht in Abschiebungshaft genommen oder es wird in der Regel davon abgesehen. Näheres dazu in Anhang 1.

Übermittlung personenbezogener Daten an Ausländerbehörden. Die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten ist in den §§ 86 bis 91g AufenthG – auch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften - umfänglich geregelt. Gemäß § 87 AufenthG sind öffentliche Stellen verpflichtet, ihnen bekannte Umstände, insbesondere zum unerlaubten Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, den Ausländerbehörden mitzuteilen. Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen unterliegen nicht dieser Verpflichtung, um Kindern und Jugendlichen, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, den Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen.

b) Kinder aus Minderheiten- oder indigenen Gruppen (Art. 30)

Hinsichtlich der kulturellen Rechte von Kindern aus Minderheiten- bzw. indigenen Gruppen wird auf Abschnitt 8c verwiesen.

c) Kinder auf der Straße

Bzgl. der Grundversorgung von Kindern, die auf der Straße leben, wird auf die Ausführungen im dritten und vierten Bericht verwiesen.⁴⁷ Projekte des Bundes und der Länder für Kinder auf der Straße enthält Anhang 1.

d) Kinder in Ausbeutungssituationen, ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration

Auf Abschnitte 5c, 7e und 10 wird verwiesen. Überdies wird auf den Erst- und Zweitbericht sowie auf Abschnitt B.I.3.a des Kernberichts (Übereinkommen der IAO) verwiesen.⁴⁸ Ein

⁴⁷ Abs. 229 CRC/C/DEU/3-4

Beispiel für eine Maßnahme auf Länderebene zur Bekämpfung der Kinderarbeit enthält Anhang 1.

Das AufenthG enthält mit § 25 Abs. 4a eine humanitäre Sonderregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel. Am 1. August 2015 sind mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung weitere aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für die Opfer von Menschenhandel in Kraft getreten.

Ein Aufenthaltstitel soll nunmehr erteilt werden, wenn u.a. der bzw. die Betroffene die Bereitschaft zeigt, in dem Strafverfahren wegen dieser an ihm bzw. ihr begangenen Straftat als Zeugin oder Zeuge auszusagen. Darüber hinaus wird den Opfern von Menschenhandel auch nach Beendigung des Strafverfahrens gegen die Täterinnen und Täter eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland für den Fall eröffnet, dass humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers bzw. der Ausländerin im Bundesgebiet erfordern. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es nach dieser Vorschrift nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit des Ausländers bzw. der Ausländerin für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist.

Ferner kann Opfern von Menschenhandel ein Aufenthaltstitel auch nach anderen Vorschriften unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren erteilt werden. Insbesondere für minderjährige Menschenhandelsopfer kommt ein Titel z. B. nach §§ 23a, 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG in Betracht. Für die Dauer einer eventuellen gesundheitlichen Beeinträchtigung können bei entsprechenden Nachweisen gemäß § 60a AufenthG aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorübergehend ausgesetzt werden. In diesem Fall wird jedoch kein Aufenthaltstitel, sondern eine Duldung erteilt.

e) Kinder im Konflikt mit dem Gesetz, minderjährige Zeugen, Jugendstrafrecht

Es wird verwiesen auf den dritten und vierten Staatenbericht⁴⁸ sowie auf Abschnitte A.II.7, A.II.8 und B.II.2.b des Kernberichts. Auch auf die Ausführungen in Abschnitten 10f (Jugendstrafrecht) und 1g (Fort- und Ausbildung in der Justiz) sei hingewiesen.

Überdies ist anzuführen, dass inzwischen die Richtlinie 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), in Kraft getreten ist. Sie enthält zahlreiche Gewährleistungen zur Stärkung

⁴⁸ Abs. 109ff CRC/C/11/Add.5; Abs. 849 ff. CRC/C/83/Add. 7.

⁴⁹ Abs. 302-309 CRC/C/DEU/3-4

der Verfahrensrechte von Beschuldigten unter 18 Jahren im Strafverfahren und zur Verbesserung ihres Schutzes, u.a. auch Vorschriften, die den Ultima-Ratio-Charakter freiheitsentziehender Maßnahmen betreffen. Bei der Umsetzung in das nationale Recht, die in Deutschland bis zum 11. Juni 2019 zu erfolgen hat, sollen auch eine Reihe von einschlägigen Vorschriften des deutschen Jugendstrafverfahrensrechts konkretisiert und zum Teil ausgebaut werden. Damit wird die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Beschuldigter in Strafverfahren über das bereits geltende Recht hinaus noch zusätzlich sichergestellt werden.

Beispiele für gesetzliche Regelungen auf Landesebene in *Hamburg* und *Schleswig-Holstein* mit dem Ziel, freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und den Vollzug der Jugendstrafe vorrangig erzieherisch auszugestalten, nennt Anhang 1. Statistische Angaben sind Anhang 2 zu entnehmen.

f) Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)

In Deutschland ist die Teilnahme Minderjähriger an bewaffneten Konflikten, an denen sich die Bundeswehr beteiligt, ausgeschlossen.

10. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll

Datenerhebung. Die im Fakultativprotokoll genannten Delikte, die sich in Deutschland ereignen, werden nach bundeseinheitlichen Kriterien in der PKS erfasst. Dabei werden sowohl Opferdaten als auch statistische Parameter der Tat erfasst. Bei den Opfern werden hierbei bspw. auch das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und das Alter registriert.

Basierend auf den bundesweiten polizeilichen Erkenntnissen erstellt das Bundeskriminalamt (BKA) einen Lagebericht über Menschenhandel und Ausbeutung. Darüber hinaus steht das BKA in einem kontinuierlichen Lageinformationsaustausch mit den Landeskriminalämtern.

Der Datenbasis des Bundeslagebildes Menschenhandel, die im Jahr 2016 erweitert wurde, zufolge gab es im Jahr 2016 21, im Jahr 2017 163 Opfer von Straftaten aus dem Bereich sexueller Ausbeutung unter 18 Jahren. Die Anzahl der erfassten Fälle im Zusammenhang mit

der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz oder der Herstellung von Kinder- und Jugendpornografie ist zwischen 2010 und 2017 von 6.428 auf 7.818 gestiegen. Näheres ist Anhang 2 zu entnehmen.

Nationaler Aktionsplan. Die Bundesregierung verfolgt einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll und entwickelt ihre Strategien kontinuierlich weiter.

Gegenwärtig finalisiert das BMFSFJ das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, welches durch ECPAT Deutschland e.V. gemeinsam mit Expertinnen und Experten sowie Fachkräften aus der Praxis erstellt wurde. Ziel ist es, Kindern und Heranwachsenden adäquaten Schutz vor Handel und Ausbeutung zu bieten, Betroffene zu unterstützen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten und dabei eine mögliche Retraumatisierung oder erneute Viktimisierung zu vermeiden. Hierfür sollen organisatorische und kommunikative Strukturen in Deutschland aufgebaut bzw. erweitert werden, die eine dauerhafte und personenunabhängige Kooperation und Zusammenarbeit der Fachakteurinnen und -akteure vor Ort ermöglichen. Ein abgestimmter Kooperationsmechanismus soll dazu beitragen, Betroffene besser zu identifizieren und zügiger adäquate Schutzmaßnahmen einzuleiten. Kindern und Heranwachsenden soll so ein unnötig langer Gang durch verschiedene Institutionen erspart bleiben. Zudem wird durch eine konsequente Umsetzung und Anwendung der Opferrechtsvorschriften eine schonendere strafrechtliche Fallbearbeitung ermöglicht. Sämtliche seit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Herbst 2016 als Menschenhandel strafrechtlich erfasste Ausbeutungsformen sollen hierbei berücksichtigt werden. Näheres zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts ist Anhang 1 zu entnehmen.

Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Weiteres ist Anhang 1 zu entnehmen.

Koordinierung und Evaluierung. Vor dem Hintergrund der Reform der Straftatbestände Menschenhandel wurde 2016 ein gemeinsamer Konsultationsprozess mehrerer Bundesministerien gestartet. Dabei werden sowohl die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle Menschenhandel zum Nachteil von Erwachsenen und Kindern als auch die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Mechanismus zur Verbesserung der Koordinierung aller Strategien und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des

Menschenhandels geprüft. Zivilgesellschaft und Länder werden einbezogen. Ziel ist es gemäß dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, einen gemeinsamen Vorschlag zu entwickeln und die entsprechenden Strukturen in dieser Legislaturperiode einzurichten.

b) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, einschließlich der Aufnahme der Art. 2 und 3 des Fakultativprotokolls ins nationale Strafrecht sowie bzgl. der Frage, ob extraterritoriale Rechtsprechung ausgeübt wurde;

Kinderhandel ist nach § 236 StGB strafbar. Je nach Vergehen sind Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren zur Bestrafung vorgesehen. Näheres ist in Anhang 1 ausgeführt.

Deutschland hat durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des SGB VIII die Strafvorschriften den Menschenhandel betreffend grundlegend überarbeitet. Das Gesetz beinhaltete neben einer Neugestaltung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel eine Erweiterung auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettellei sowie zum Zweck des Organhandels. Ebenso wurde eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes auf die Fälle vorgenommen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist. Ferner wurden die Straftatbestände der Zwangsprostitution, der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung neu aufgenommen.

Nach § 232a Abs. 1 StGB macht sich u.a. strafbar, wer eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

Arbeitsausbeutung kann nach verschiedenen nebenstrafrechtlichen Vorschriften sowie nach § 232b StGB - „Zwangsarbeit“ - und § 233 StGB - „Ausbeutung der Arbeitskraft“ - in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels am 15. Oktober 2016 geltenden Fassung bestraft werden. Näheres zu den Straftatbeständen und den vorgesehenen Bestrafungen ist Anhang 1 zu entnehmen.

Die etwaige extraterritoriale Anwendung des deutschen Strafrechts in Einklang mit Art. 4 des Fakultativprotokolls ist durch die einschlägigen Bestimmungen der §§ 3 bis 9 des StGB gewährleistet. Dies ist im Einzelnen in Anhang 1 erläutert.

Eine Notwendigkeit, das Fakultativprotokoll als Rechtsgrundlage für Auslieferungen zu nutzen, besteht in Deutschland nicht. Soweit die Zusammenarbeit auf der Grundlage der allgemein für Deutschland anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen zu Auslieferungen erfolgt, bieten diese Instrumente verbindliche und klare Regelungen. Im vertragslosen Auslieferungsverkehr ermöglicht das Gesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) Auslieferungen in Einklang mit Art. 5 des Fakultativprotokolls. Das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit wegen der im Fakultativprotokoll behandelten Straftaten stand in der Praxis Auslieferungen nicht entgegen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Art. 5 im Umsetzungsbericht Deutschlands verwiesen.⁵⁰

c) Maßnahmen zur Einführung der Haftbarkeit juristischer Personen für Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten richtet sich nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Dies gilt auch für die Verantwortlichkeit für Vergehen nach dem Fakultativprotokoll. Seit 2014 hat es insoweit keine Änderung gegeben.

d) Präventionsmaßnahmen und Förderung des Bewusstseins für die schädlichen Wirkungen der Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Verbreitung und Sensibilisierung. Die Bundesregierung setzt sich durch unterschiedliche Maßnahmen für die Verbreitung der Bestimmungen des Fakultativprotokolls, für eine breite Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Fachkräfte sowie der Öffentlichkeit ein. Näheres ist Anhang 1 zu entnehmen.

Fortbildung. Zur Fortbildung besteht eine Palette unterschiedlicher, bereichsspezifischer Maßnahmen. So fördert das BMFSFJ verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch ECPAT Deutschland e.V. (s. auch Anhang 1). Das BKA bietet zweimal jährlich einen Fachlehrgang „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ an, der auch von Mitarbeitenden der Landeskriminalämter (LKA) besucht wird. Auch die Deutsche Richterakademie bietet spezifische Veranstaltungen u.a. zum Menschenhandel an. Hierzu sowie zu weiteren relevanten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird auf den Anhang 1 verwiesen.

⁵⁰ Verweis auf Erstbericht

Identifizierung von Opfern von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll. Das in Abschnitt 10a genannte Kooperationskonzept zeigt auf, wie die Identifizierung von minderjährigen Opfern befördert werden kann.

Im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle durch die Bundespolizei wird dem Schutz Minderjähriger besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um zu verhindern, dass diese unrechtmäßig sorgeberechtigten Personen entzogen werden. So prüft bei begleiteten Minderjährigen die Grenzschutzbeamtin bzw. der Grenzschutzbeamte, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem bzw. der rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. In Verdachtsfall werden eingehendere Nachforschungen angestellt. Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung vergewissern sich die Grenzschutzbeamtinnen und Grenzschutzbeamten durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und Reisebelege insbesondere darüber, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des bzw. der Sorgeberechtigten verlassen.

Darüber hinaus haben auch die Bundesländer eigene Maßnahmen zur Prävention und zur Identifizierung von Opfern von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll getroffen. Näheres enthält Anhang 1. Im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle durch die Bundespolizei wird dem Schutz Minderjähriger besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um zu verhindern, dass diese unrechtmäßig sorgeberechtigten Personen entzogen werden. Näheres dazu enthält Anhang 1.

Sexueller Missbrauch und Ausbeutung im Tourismus. Um sexuellem Missbrauch und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Tourismus entgegenzuwirken, wurde die Bewusstseinsbildung sowohl bei Mitarbeitenden der Tourismuswirtschaft im Inland und in den Zielländern als auch bei den Reisenden gefördert, insbesondere durch Aufklärung im Rahmen der Kinderschutzkampagne „Don't look away - Nicht wegsehen!“. Das Herzstück dieser Kampagne ist eine niedrighschwellige Meldeplattform mit einem Link zur Meldung von Verdachtsfällen wahlweise an das BKA oder an ECPAT.⁵¹ So soll die Grundlage für effektive Strafverfolgung und -durchsetzung gelegt werden. Die Meldeplattform wurde in die App „Sicher Reisen“ des Auswärtigen Amts (AA) aufgenommen. Die im dritten und vierten

⁵¹ www.nicht-wegsehen.net

Bericht genannten Maßnahmen zum Inflight-Spot „Witness“ und den „code of conduct“ bestehen fort.⁵²

e) Maßnahmen zur sozialen Reintegration und körperlichen und seelischen Erholung für Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sowie zur Sicherstellung, dass sie Zugang zu Entschädigungsverfahren haben

Nach § 406i der Strafprozessordnung (StPO) sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre Befugnisse im Strafverfahren hinzuweisen, wozu unter anderem gehört, dass sie einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Wege des sogenannten „Adhäsionsverfahrens“ im Strafverfahren geltend machen können. Die Polizei und alle Stellen, die mit dem Opfer beruflich in Berührung kommen, sind nach § 406j Nr. 3 StPO darüber hinaus verpflichtet, Verletzte über mögliche Ansprüche nach dem OEG zu informieren, etwa anlässlich einer Strafanzeige. Es wurde ein bundeseinheitliches Merkblatt erarbeitet, das in 29 Sprachen verfügbar ist und welches Verletzte über ihre Rechte und Befugnisse einschließlich der verfügbaren Hilfsangebote und Entschädigungsmöglichkeiten informiert. Eine Beratungs- und Auskunftspflicht der zuständigen Landesbehörden über die Möglichkeit der Opferentschädigung und ihre Voraussetzungen ergibt sich aus §§ 14 und 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Werden Entschädigungsleistungen nach dem OEG nicht beantragt, obwohl Betroffene diese beanspruchen könnten, ist die Ursache hierfür meist die fehlende Kenntnis der Betroffenen von der Existenz dieser Leistungen. Daher ist die Deutschland bemüht, Opfer über die ihnen zustehenden Leistungen zu informieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert auf seiner Internetseite über die Opferentschädigung⁵³. Dort können sowohl ein Antragsformular als auch die Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ heruntergeladen werden. Auch die für die Durchführung des OEG zuständigen Länder informieren auf ihren Internetseiten und in entsprechenden Broschüren oder Info-Blättern.⁵⁴

Eine Auflistung weiterer Wege, auf denen die Betroffenen die Informationen über Entschädigungsleistungen nach dem OEG erhalten, findet sich in Anhang 1.

⁵² Abs. 170 CRC/C/DEU/3-4

⁵³ <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.html>

⁵⁴ Z.B. www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht

In den Ländern finden sich beispielhafte Ansätze zur Beratung von Kindern, die Opfer von Verbrechen nach dem Fakultativprotokoll geworden sind, und ihren Familien. Näheres ist in Anhang 1 ausgeführt.

Hinsichtlich der Fortbildungsangebote für Personen, die für die Beratung von betroffenen Kindern zuständig sind, wird auf Abschnitt 10d verwiesen.

f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die Zeugen oder Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll sind, während des gesamten Strafverfahrens
Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder; Schutzmaßnahmen des Strafrechtssystems.

Nach deutschem Recht besteht bereits die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung bei Kindern, die einen Tatbestand des StGB verwirklicht haben, abzusehen, wenn sie zugleich Opfer von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll geworden sind. Näheres dazu enthält Anhang 1.

Bei Opfern von Menschenhandel, die zur Zeit der ihnen vorgeworfenen Tat jünger als 18 Jahre waren, vielfach auch bei Älteren, aber zur Tatzeit noch nicht 21-Jährigen, kommt in Deutschland das besondere Jugendstrafrecht zur Anwendung (§§ 1, 105 Jugendgerichtsgesetz, JGG). Dies ist in Anhang 1 näher erläutert.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin aktiv für die Wahrnehmung und Verbesserung der Rechte von Opfern im Strafverfahren ein. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexueller Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, müssen die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden. Um Kinder vor für sie belastende Mehrfachvernehmungen zu schützen, kann nach §§ 58, 255a der Strafprozessordnung (StPO) die Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung abgespielt werden und die erneute Vernehmung eines Opferzeugen entbehrlich machen.

Zuletzt wurden die Rechte insbesondere auch der kindlichen Opfer im Strafverfahren durch das im Dezember 2015 in Kraft getretene Gesetz zu Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz – 3. ORRG) weiter gestärkt. Mit der gesetzlichen Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) wurde ein weiterer Meilenstein gesetzt. Das 3. ORRG sieht für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, einen Rechtsanspruch auf kostenlose professionelle Begleitung in allen Phasen des Strafverfahrens vor. Der Personenkreis, der Anspruch auf eine psychosoziale Prozessbegleitung hat, ist identisch mit dem, der Anspruch auf Beiordnung

eines Rechtsbeistands auf Staatskosten unabhängig von den eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat (sog. Opferanwalt, § 397a Abs. 1 StPO).

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Hilfen können gezielt durch die Prozessbegleitung vermittelt werden, z. B. therapeutische oder psychologische Hilfe oder anwaltliche Beratung. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von schweren Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, haben einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung.

Wichtig ist auch die Information der Opfer über ihre Rechte, etwa mittels des „Merkblatts für Opfer einer Straftat“ (vgl. Abschnitt 10e). Eine ausführliche Beschreibung der Opferrechte findet sich in der Opferfibel und speziell für Kinder und Jugendliche gibt es die Broschüre „Ich habe Rechte“. Diese Materialien sowie Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung einschließlich eines Flyers in sieben verschiedenen Sprachen sind online verfügbar.⁵⁵

Anhang 1 enthält nähere Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Rechte von kindlichen Opfern in den Bundesländern.

Beratungsdienste. Es wird verwiesen auf Abschnitte 3d (Anspruch auf Beratung nach dem SGB VIII) und 5f (Hilfetelefone).

g) Förderung internationaler Kooperation und Koordination hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Vergehen nach dem Fakultativprotokoll

Am 1. Juni 2016 hat Deutschland das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ratifiziert. Die Bundesregierung setzt sich auch innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für die Rechte des Kindes ein und unterstützt die Aktivitäten der OSZE in diesem Bereich.

⁵⁵ www.bmjjv.de/opferschutz, unter den Rubriken „Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren“, bzw. „psychosoziale Prozessbegleitung“

h) Unterstützung internationaler Zusammenarbeit einschließlich bilateraler Hilfen und technischer Unterstützung

Auf Kinderrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird in Abschnitt 1e näher eingegangen.

11. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

a) Umsetzung der Empfehlungen der vorhergehenden Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll

Deutschland vollzieht seine Einstellungspraxis vollständig im Einklang mit den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. In Deutschland erfolgt der Dienst bei der Bundeswehr lediglich als freiwillige Dienstleistung. Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, dass es für den Beginn des freiwilligen Dienstes in seinen Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls ansieht.

Gemäß dem Mindestalter von 17 Jahren für den Eintritt in die Bundeswehr definiert sich die Hauptzielgruppe für personalwerbliche Maßnahmen grundsätzlich auf Personen zwischen 17 und 30 Jahren. Maßnahmen des Jugendmarketings verfolgen im Sinne der Definition der Personalwerbung der Bundeswehr keine personalwerblichen Ziele. Sie sind vielmehr darauf gerichtet, interessierten Jugendlichen allgemeine Erstinformationen über die Bundeswehr zu vermitteln und Berührungspunkte abzubauen. Spezielle, auf Kinder abzielende Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte werden nicht durchgeführt.

Die Gesamtzahl der unter 18-Jährigen, die jährlich in die Bundeswehr eintreten, ist von 2012 bis 2017 von 1.202 auf 2.128 gestiegen. Die große Mehrheit der Minderjährigen ist männlich. Näheres ist Anhang 2 zu entnehmen.

Die Transparenz zu Rüstungsexportentscheidungen hat die Bundesregierung maßgeblich ausgeweitet. Zusätzlich zu den jährlichen Rüstungsexportberichten legt die Bundesregierung seit Oktober 2014 Zwischenberichte über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter vor. Zudem werden regelmäßig die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) jeweils sehr zeitnah gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offengelegt.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ („Gemeinsamer Standpunkt“) und der Vertrag über den Waffenhandel. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Auf Grundlage des Leitfadens zur Anwendung des für die EU-Mitgliedstaaten gem. Art. 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bindenden „Gemeinsamen Standpunkts“ ist bei der Prüfung des Kriteriums 2 („Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland“) u.a. zu berücksichtigen, ob im Empfängerland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt sowie gesetzliche Maßnahmen getroffen worden sind, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden.

b) Mindestalter für den Militärdienst

In Deutschland besteht seit Aussetzung der Wehrpflicht keine obligatorische Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften.

c) Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen

Das Mindestalter für die Einziehung zum freiwilligen Dienst in den Streitkräften liegt bei 17 Jahren.

d) Bedeutende rechtliche und politische Entwicklungen bzgl. der Umsetzung des Protokolls, sowie bzgl. der Frage, ob Rechtsprechung, eingeschlossen extraterritoriale Rechtsprechung, zu Vergehen nach dem Protokoll ausgeübt wurde;

Der Schutz von Kindern weltweit ist seit vielen Jahren integraler Bestandteil der Politik der Bundesregierung. Deutschland setzt sich – auch im Rahmen der Vereinten Nationen – dafür

ein, dass insbesondere Kinder in bewaffneten Konflikten besser geschützt werden, bspw. in dem der Berichtsmechanismus der VN-Sicherheitsratsresolution 1612 geschützt und gestärkt wird. Deutschland arbeitet eng mit dem Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte zusammen.

e) Angabe zur direkten Teilnahme von Kindern an Kriegshandlungen

Die Teilnahme Minderjähriger an bewaffneten Konflikten, an denen sich die Bundeswehr beteiligt, ist ausgeschlossen.

f) Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Erholung von Kindern, die für Kriegshandlungen rekrutiert wurden, bspw. durch technische Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung

Die Bundesregierung will ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten helfen, damit sie ihren Weg zurück in ein normales Leben finden und sie eine Zukunftsperspektive sehen. Sie unterstützt deshalb verschiedene Maßnahmen zu Reintegration von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in ihre Familie und die Dorfgemeinschaft. Entsprechende Beispiele sind in Anhang 1 näher beschrieben.

g) Untersuchung von minderjährigen Asylsuchenden und Migranten mit dem Ziel der Identifizierung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; adäquate Unterstützung von entsprechend identifizierten Kindern

Auf Abschnitt 9a wird verwiesen.

h) Angabe, ob Kinder für Kriegsverbrechen angeklagt wurden, während sie für Kriegshandlungen rekrutiert wurden.

Ein entsprechender Fall ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Weitere Empfehlungen

In dieser Legislaturperiode wird gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag angestrebt, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren. Die Zeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen hält die Bundesregierung aus den bereits 1990 bei der Annahme des Übereinkommens im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Erklärung zum Ausdruck gebrachten Gründen weiterhin nicht für angezeigt.

In den Gremien der Vereinten Nationen verfolgt Deutschland die politische Umsetzung und Auslegung des Übereinkommens. Es wird weiterhin eine gemeinsame Resolution der EU und der Gruppe der lateinamerikanischen Staaten zu Kinderrechten eingebracht.

Für die Umsetzung der Strategie für Kinderrechte des Europarats, die von 2016 bis 2021 gilt, engagiert Deutschland sich im Ad-hoc Komitee für die Rechte des Kindes (CAHENF). Das Mandat des CAHENF, das die Umsetzung der Strategie für Kinderrechte des Europarats überwacht, wurde verlängert bis einschließlich 2019.

Bzgl. der Folgemaßnahmen und Verbreitung wird auf Abschnitt 1h verwiesen.

Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt

Abs. Absatz

AD(H)S Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung

ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes

AGJF Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden

AMG Arzneimittelgesetz

Art. Artikel

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AUG Auslandsunterhaltsgesetz

BAG Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BfJ Bundesamt für Justiz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BISS Bildung durch Schrift und Sprache

BKA Bundeskriminalamt

BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

BKSF Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatungsstellen

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

bpb Bundeszentrale für politische Bildung

BPjM Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

BSR Bundessicherheitsrat

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BTHG Bundesteilhabegesetz

B-UMF Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bspw. beispielsweise

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CAHENF Comité ad hoc pour les droits de l'enfant (Ad-hoc Komitee für die Rechte des Kindes)

DGE Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.

DGPPN Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V.

DIMR Deutsches Institut für Menschenrechte

DJI Deutsches Jugendinstitut

DKHW Deutsches Kinderhilfswerk

EASO European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)

EIGE European Institute for Gender Equality (Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen)

EHS Fonds Sexueller Missbrauch - Ergänzendes Hilfesystem

ETC European Training Curriculum

EU Europäische Union

EUR Euro

EUV Vertrag über die Europäische Union

e. V. eingetragener Verein

EVZ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

ff. fortfolgend

FörMig Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

FÖV Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

G-BA Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Standpunkt Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

GewO Gewerbeordnung

GG Grundgesetz

GFK Genfer Flüchtlingskonvention

IAO Internationale Arbeitsorganisation

IPEC Programme on the Elimination of Child Labour (Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit)

IRG Gesetz über Rechtshilfe in Strafsachen

i. V. m. in Verbindung mit

JFMK Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder

JGG Jugendgerichtsgesetz

JMStV Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder

JuSchG Jugendschutzgesetz

KiGGS Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

KindRG Kindschaftsrechtsreformgesetz

KJSG Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

KJVO Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

KMK Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Koalitionsvertrag Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode

KSL Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben

LKA Landeskriminalamt /-ämter

Mio. Millionen

Mrd. Milliarden

NAP Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

NAP 2.0 Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur VN-BRK

NATO North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantische Vertragsorganisation)

NC National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

NQZ Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule

Nr. Nummer

NRO Nichtregierungsorganisation(en)

NSK Nationale Stillkommission

NZFH Nationales Zentrum Frühe Hilfen

ODA Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)

OEG Opferentschädigungsgesetz

ORRG (3.) Opferrechtsreformgesetz

OSZE Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PISA Programme for International Student Assessment

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

PrävG Präventionsgesetz

PStV Personenstandsverordnung

PStG Personenstandsgesetz

RKI Robert-Koch-Institut

s. siehe

S. Seite

SchKG Schwangerschaftskonfliktgesetz

SchwHiAusbauG Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

SGB I Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil

SGB V Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VIII Achtes Buch Sozialgesetzbuch– Kinder- und Jugendhilfe

sog. sogenannt

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

u. a. unter anderem

UMA Unbegleitete minderjährige Ausländer

UBSKM Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

UNHCR United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)

UNICEF United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

Vgl. Vergleiche

VN Vereinte Nationen

VN-BRK Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

ZANK Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Familienkonflikte
z.B. zum Beispiel